

Synopse
zum NÖ Feuerwehrgesetz 2015

Der Entwurf zum NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando
3. Abteilung Finanzen
4. Abteilung Gemeinden
5. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
6. Abteilung Umwelt- und Energierecht
7. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
8. Abteilung Gewerberecht
9. Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten
10. NÖ Umweltanwaltschaft
11. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
13. NÖ Monitoringausschuss
14. NÖ Gleichbehandlungskommission
15. Abteilung Bau- und Anlagentechnik
16. Abteilung Wasserwirtschaft
17. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
18. Abteilung Agrarrecht
19. Abteilung Allgemeiner Baudienst
20. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
21. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
22. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
23. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
24. Volksanwaltschaft
25. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
26. Wirtschaftskammer Niederösterreich
27. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
28. Datenschutzrat
29. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
30. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Eingehende Stellungnahmen:

Abkürzungen:

AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
ARGE	Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
BD1	Abteilung Allgemeiner Baudienst
BKA	Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMFWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BV	Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich
GVV-VP	Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
GVV-SP	Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
IVW7	Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten
LAD	Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
LFWS	NÖ Landes-Feuerweherschule
LWK	Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
MG G	Marktgemeinde Gaweinstal (über Bürgerbegutachtung)
ÖStB	Österreichischer Städtebund
PAN	Panholzer Otto (über Bürgerbegutachtung)
RU4	Abteilung Umwelt- und Energierecht
WK	Wirtschaftskammer NÖ
WSt1	Abteilung Gewerberecht

Allgemeine Stellungnahmen

AK:

Werte Kolleginnen und Kollegen,

zu dem Entwurf einer Neufassung des NÖ Feuerwehrgesetz, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

keine Einwendungen.

GVV-VP:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen den Entwurf weder inhaltliche Bedenken noch Einwände betreffend des Konsultationsmechanismus bestehen.

GVV-SP:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

ARGE:

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs wird zum übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Die übersichtliche Neugliederung und -strukturierung sowie die vorgenommenen Klarstellungen werden begrüßt.

BD1:

A) Allgemeines:

Die im bisherigen NÖ Feuerwehrgesetz verwendete Wortfolge „... zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen“ wurde im neuen Gesetz durch die Wortfolge „... zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren“ ersetzt. Aus fachlicher Sicht war die bisherige Wortfolge für die Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeiten passender. Es wird empfohlen, diese beizubehalten.

B) Zum 1. Hauptstück – Feuer- und Gefahrenpolizei

Im 2. Abschnitt werden Begriffe wie „leicht entzündlich“, „zündschlagfähig“ und „schwer löschbar“ verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Begriffe bzw. Materialeigenschaften keine offiziell genormten bzw. definierten Begriffe sind und auch im NÖ Feuerwehrgesetz nicht definiert werden. Es könnte dadurch zu Verwechslungen oder zu einer unklaren Anwendung der EU-Verordnung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen kommen. Es wird empfohlen, die verwendeten Begriffe mit bereits genormten oder definierten Begriffen abzustimmen bzw. neu gewählte Begriffe im NÖ Feuerwehrgesetz zu definieren.

Der 4. Abschnitt enthält Vorschriften über die Überprüfung und das Kehren von Feuerstätten und Abgasführungen und über die Überprüfung und eventuelle Reinigung von Luftleitungen, Dunstleitungen, Lüftungsanlagen und Müllabwurfschächten. In der Überschrift zum 4. Abschnitt wird jedoch nur auf die Überprüfung von Feuerstätten und Abgasanlagen hingewiesen. Zur klareren Lesbarkeit wird empfohlen, dass die Überschrift des Abschnittes 4 auf alle darin behandelten Themen (auch auf Luftleitungen, Dunstleitungen, Lüftungsanlagen und Müllabwurfschächten) hinweist.

BV:

Im Sinne Ihrer E-Mail-Nachricht vom 20.04.2015 zur Neufassung des NÖ Feuerwehrgesetzes ergeht zu den brandschutztechnisch relevanten Bereichen folgende Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung.

Die Neufassung des NÖ Feuerwehrgesetzes wird in der vorliegenden Form – unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Anmerkungen – befürwortet.

Bestimmungen abseits der brandschutztechnisch relevanten Bereiche bzw. die nicht die Brandverhütung im Allgemeinen betreffen werden nicht kommentiert.

LAD:

1. Grundsätzliches:

1. Zur Vorbegutachtung::

Zum bisherigen Begutachtungsverfahren ist festzustellen, dass der Entwurf im Rahmen der Vorbegutachtung zwei Mal vorbesprochen wurde, und wir haben – vereinbarungsgemäß – nach der 2. Besprechung auch eine kurze schriftliche Stellungnahme zu wesentlichen Punkten abgegeben.

Die in unserem Schreiben angeführten Kritikpunkte werden weiterhin aufrechterhalten.

2. Bereits erfolgte Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energierecht vom 13. Mai 2015, RU4-A-18/596-2015:

Der Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energierecht liegt uns vor – die darin angeführten Kritikpunkte können in weiten Teilen nachvollzogen werden. Von daher kann die folgende Stellungnahme teilweise kürzer ausfallen.

3. Zur Einführung des Feuerwehrregionsvertreters im Jahr 2021:

Unseres Erachtens sollten die – nunmehr als „a“-Paragraphen – diesbezüglichen Bestimmungen nicht in den Entwurf aufgenommen werden, sondern die Änderungen sollten zeitnah im Rahmen einer Novelle erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass § 28 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die Einteilung des Landes Niederösterreich in fünf Hauptregionen vorsieht, dass aber die gemäß Abs. 2 leg. cit. durchzuführende Abgrenzung mittels Verordnung bisher noch nicht stattgefunden hat. Wir gehen davon aus, dass die Feuerwehrregionen wohl mit den Hauptregionen ident sein werden.

4. Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten und zu den Vorgaben der NÖ Landesverfassung 1979:

Wie bereits schon im Rahmen der Vorbegutachtung und auch in der Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-A-18/596-2015, angesprochen wird, erscheint eine klare Abgrenzung der Bestimmungen des ersten Hauptstückes einerseits zu baurechtlichen andererseits zu veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen notwendig, um einerseits die Bereiche klar abzugrenzen und andererseits Mehrfachregelungen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das in Art. 4 Z 7 NÖ LV 1979 angeführte Ziel der Deregulierung hin.

5. Zur Verantwortlichkeit der Behörde:

War z.B. ein wesentlicher Gesichtspunkt des Entwurfes zum neuen Baurecht, die Verantwortung der Baubehörde, z.B. im Hinblick auf bautechnische Gesichtspunkte, zu minimieren, scheint der vorliegende Entwurf genau in die entgegengesetzte Richtung zu tendieren. Die Fülle der vom Rauchfangkehrer wahrzunehmenden Überprüfungen im Hinblick auf die im Gesetz angeführten Missstände etc. könnte sich auch haftungsrechtlich auf die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden auswirken.

2. Zum Gesetzesentwurf:

Vor dem Titel:

Es fehlt die Promulgationsklausel.

Zum Inhaltsverzeichnis und zur Paragrafenbezeichnung:

Bei der Nennung bzw. Bezeichnung der „a“-Paragrafen sollte der Leerraum zwischen der Ziffer und dem Buchstaben „a“ entfallen.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf augenscheinlich die Dienstleistungsrichtlinie umsetzt, wäre ein entsprechender Umsetzungshinweis aufzunehmen.

Auch die Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG wäre in den Gesetzestext aufzunehmen.

ÖStB:

zum mit Schreiben vom 17. April 2015 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes, Zl. IVW4-A-1052/239-2014, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Krems an der Donau:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Abschnitte 2 (vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) und 3 (Feuerpolizeiliche Beschau).

St. Pölten:

Die Neufassung des vorliegenden Entwurfs wird seitens der Feuerpolizei begrüßt, jedoch ergeben sich seitens der Behörde vor allem im Bereich von Veranstaltungen massive Ungleichbehandlungen.

ÖStB (Horn):

Allgemein:

Im Lichte der Praxis wird grundsätzlich zur Diskussion gestellt, gleich § 4 NÖ Bauordnung 2014 einleitend einen Paragraph „Begriffsbestimmungen“ einzufügen.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als....

Dies erscheint deshalb überlegenswert, als sich doch einige wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Entwurf finden.

Beispiel:

§ 4 Abs. 4: „... und ihren örtlichen und sachlichen Einsatzbereich innerhalb des Gemeindegebietes...“

So wird mit der Begründung der Übersichtlichkeit auch § 2 „Sprachliche Gleichstellung“ in die Allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes aufgenommen!

RU4:

Verwaltungsreform bedeutet insbesondere, bestehende Gesetze auf ihre Notwendigkeit und auf Vereinfachungspotential zu prüfen, um überbordende Bürokratie und unnötige Belastungen für die Bürger hintanzuhalten. Der gegenständliche Entwurf lässt diese Herausforderung, insbesondere die Abschnitte 3 und 4 des 1. Hauptstückes betreffend, vermissen. Laut Erläuterungen ist der Entwurf unter Mitwirkung insbesondere der Innung der Rauchfangkehrer ohne Beziehung von Experten des Landes (wie Experten des Baurechtes, Experten auf dem Gebiet der Bau- und Elektrotechnik) erstellt worden. Im Übrigen wären die Abschnitte 3 und 4 besser in der NÖ BO 2014 aufgehoben.

Es fällt auf, dass die Promulgationsklausel fehlt. Weiters fehlt im Gesetzestext der Hinweis, inwieweit die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird (siehe Erläuterungen). Ob der vorliegende Entwurf tatsächlich nicht der Informationsrichtlinie unterliegt, wäre noch eingehend zu prüfen und wohl auch zu begründen (siehe z. B. § 8 des Entwurfes).

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Entwurf stützt sich auf Art. 15 B-VG. Den Erläuterungen zufolge soll der Anwendungsbereich des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 klar abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung ist im geltenden Feuerwehrgesetz wesentlich besser gelungen als im nun vorliegenden Entwurf. Wird in der geltenden Fassung der Anwendungsbereich auf die Landesgesetze und die Landesvollziehung beschränkt, so soll nunmehr der Anwendungsbereich insofern ausgedehnt werden, als dieser gelten soll, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Unklar ist, was unter „Entgegenstehen“ von bundesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen ist. Sind damit die Kompetenztatbestände gemäß Art. 10 ff B-VG und/oder die auf diesen Kompetenztatbeständen beruhenden bundesgesetzlichen Vorschriften und/oder deren Vollziehung angesprochen. Können Überprüfungen an Bauwerken, Anlagen bzw. Gegenständen durch den Landesgesetzgeber angeordnet werden, wenn derartige Überprüfungen zwar auf Basis der erwähnten Kompetenztatbestände möglich aber in den Bundesgesetzen nicht oder nicht ausreichend geregelt sind? Es ist auch unklar, ob Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und Angelegenheiten, die der Landesregierung bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden zur Vollziehung vorbehalten sind, dem NÖ Feuerwehrgesetz unterliegen (können), zumal das NÖ Feuerwehrgesetz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist. Aus ho. Sicht kann sich der Anwendungsbereich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches erstrecken.

In den Erläuterungen ist der Kompetenztatbestand „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen, Einrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) nicht angeführt. Dieser Tatbestand umfasst auch die Brandvorbeugung. Dem Landesgesetzgeber ist es verwehrt, eine Überprüfungspflicht für elektrische Anlagen (darunter sind auch Blitzschutzanlagen zu verstehen) in periodischen Abständen (Beschau = Überprüfung) anzuordnen. Diese

Überprüfungspflicht kann ausschließlich der Bundesgesetzgeber normieren.

2. Notwendigkeit der Beschau

Über Jahrzehnte wurden keine Feuerbeschauen durchgeführt. Erst als die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet wurden, einen Kostenbeitrag zu leisten, wurde mit den Beschauen im Jahre 2011 begonnen. Daraus lässt sich schließen, dass die Feuerbeschau weder rechtlich noch sachlich von Relevanz ist. Wenn man meint, dass zu den in anderen Gesetzen bestehenden Überprüfungspflichten (siehe Pkt. 3) zusätzliche Überprüfungen erforderlich sind, so muss es genügen, dass eine Beschau nur bei begründetem Verdacht (z. B. Wahrnehmung aus Anlass einer Kehrung) veranlasst wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die §§ 8, 10, 11, 12, 22 und 23 des Entwurfes zu verweisen, insbesondere auf § 22 Abs. 1, der den Rauchfangkehrer aus Anlass einer Kehrung verpflichtet, sonstige brandgefährliche Mängel oder Missstände nach fruchtlosem Fristablauf dem Bürgermeister anzuzeigen, der deren Behebung zu veranlassen hat. Im Hinblick auf diese Bestimmung scheint eine Feuerbeschau auch bei begründetem Verdacht entbehrlich.

3. Abstimmung mit anderen Bundes- und Landesgesetzen

Der Entwurf und die Erläuterungen lassen eine Abstimmung mit anderen Bundes- bzw. Landesgesetzen, insbesondere die Feuerbeschau betreffend, vermissen. Es fehlt insbesondere die Abstimmung mit der NÖ BO 2014 und der darauf beruhenden BTV 2014, insbesondere mit den Begriffsbestimmungen (vgl. § 4 bzw. OIB-Richtlinien) und den §§ 27, 28, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 NÖ BO bzw. § 27 BTV.

Mängelbehebungsaufträge können sowohl nach der NÖ BO 2014 als auch nach dem vorliegenden Entwurf verfügt werden (Erläuterungen überzeugen nicht). Offensichtlich liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, nach welchem Landesgesetz er die Behebung von Mängeln verfügt. Zentralheizungsanlagen mit Heizkessel (dazu gehören auch die Abgasanlagen) sind in periodischen Abständen (vgl. § 27 Abs. 1 BTV 2014) zu überprüfen und ist der Prüfbefund der Baubehörde binnen vier Wochen vorzulegen. Warum nun diese Zentralheizungsanlagen (nach dem Entwurf „Feuerstätten“) zusätzlich in periodischen Abständen überprüft werden müssen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Elektrische Anlagen (darunter sind auch Blitzschutzanlagen zu verstehen) unterliegen dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 und der darauf beruhenden Elektrotechnik-verordnung; ETV 2002, BGBl. Nr. 222/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 223/2010; mit dieser Verordnung wurden SNT-Vorschriften für verbindlich erklärt, die sich auch mit dem vorbeugenden Brandschutz beschäftigen). Wie bereits ausgeführt, sind elektrische Anlagen von der Anwendung des NÖ Feuerwehrgesetzes ausgenommen. Abgesehen davon, dass der Rauchfangkehrer gemäß GewO 1994 nicht befugt ist, elektrische Anlagen zu überprüfen, kann der Landesgesetzgeber mangels Kompetenz eine derartige Überprüfung nicht anordnen. Eine periodische Überprüfungspflicht von elektrischen Anlagen kann ausschließlich der Bundesgesetzgeber festlegen, wie z. B. bei elektrischen Anlagen in Gewerbebetrieben. Der Bundesgesetzgeber hält im privaten Bereich die periodische Überprüfung von elektrischen Anlagen für entbehrlich (anzumerken ist, dass die Innung der Elektriker bisher erfolglos versucht hat, eine Überprüfungspflicht nach dem ETG 1992 durchzusetzen).

Als weiteres Beispiel der mangelnden Abstimmung darf die GewO 1994 angeführt werden. Gemäß den §§ 20 Abs. 1 letzter Satz und 23 Abs. 2 NÖ BO 2014 entfällt die Prüfung im Sinne des § 20 Abs.1 Z. 7 (Einhaltung der Bestimmungen der NÖ BO 2014, des NÖ ROG 2014, der NÖ Aufzugsverordnung, etc.), wenn deren Regelungsinhalte durch die gewerberechtliche Genehmigung erfasst ist. Anders ausgedrückt, diese im Landesrecht normierten Voraussetzungen sind bei Erfordernis eines gewerblichen Betriebsanlagenverfahrens im Rahmen der Baubewilligung nicht anzuwenden, da insbesondere im Betriebsanlagen-verfahren der Brandschutz zu berücksichtigen ist. Gewerbliche Betriebsanlagen unterliegen regelmäßigen Überprüfungen (vgl. insb. § 82 b GewO 1994). Gleiches trifft auf Behandlungsanlagen (vgl. z. B. § 75 AWG 2002) und Stromerzeugungsanlagen (vgl. §§ 12 Abs. 10 und 17 NÖ EIWG 2005) zu. Wenn die Bauwerke eines Betriebes, die über eine Anlagengenehmigung verfügen, einer zusätzlichen Überprüfung bzw. Feuerbeschau nach dem vorliegendem Entwurf unterzogen werden sollen, müsste der Rauchfangkehrer die Auflagen der Anlagenbescheide überprüfen. Dies würde sowohl dem Anwendungsbereich (auch dem eigenen Wirkungsbereich) als auch dem

Kompetenztatbestand „Gewerbe“ bzw. „Abfallrecht“ bzw. „Elektrizitätswesen“ widersprechen.

Der vorliegende Entwurf bedarf einer Abstimmung mit Bundes- und Landesgesetzen, die vorbeugende Maßnahmen betreffend Brandschutz (inklusive Überprüfungen) zum Inhalt haben (können), um einerseits Doppelgleisigkeiten und andererseits kompetenzwidrige Festlegungen zu vermeiden.

4. Bauwerke

Nach dem Entwurf sind Bauwerke mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren zu überprüfen (dies bedeutet, dass zwischen zwei Beschauen ein Zeitraum von fast 20 Jahren! liegen kann). Mangels Definition der Bauwerke wird auf die Definition in der NÖ BO 2014 zurückzugreifen sein; dies bedeutet, dass unter Bauwerke auch Trafostationen, Gasdruckregelstationen, Telefonzellen, Bushaltestellen, Gartenhäuschen, bestimmte Verkehrszeichen (z.B. Überkopftafel), Gerätehäuschen, Geräteschuppen, Gebäude in Betriebsanlagen, Bahnhöfen, Flughäfen, Kasernen etc. zu verstehen sind. Für viele dieser Bauwerke bestehen bereits periodische Überprüfungspflichten. So sind gewerbliche Betriebsanlagen, Behandlungsanlagen oder Stromerzeugungsanlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 20 Abs. 1 letzter Satz und § 23 Abs. 2 NÖ BO 2014 zu verweisen. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden (siehe auch Punkt 3.), ist – abgesehen von kompetenzrechtlichen Fragen und Fragen der Notwendigkeit – zu klären, welche Bauwerke nun tatsächlich einer periodischen Feuerbeschau unterworfen werden können bzw. sollen.

5. Dienstleistungsrichtlinie

Auf Grund einer drohenden Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wurde eine Änderung der GewO 1994 (vgl. BGBl. I Nr. 48/2015) das Gewerbe der Rauchfangkehrer betreffend beschlossen. Nach dieser Änderung kann die Reinigung, die Kehrung und die Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie den dazu gehörigen Feuerstätten von jedem Rauchfangkehrer mit Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat vorgenommen werden. Das Monopol der Rauchfangkehrer ist diesbezüglich somit gefallen. Allerdings können durch landesrechtliche Vorschriften Rauchfangkehrer zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten,

insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbaren Tätigkeiten, wie Überprüfungen **und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr**, verpflichtet werden. Sie bedürfen dazu einer Niederlassung in Österreich. Soweit die Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet werden, ist aus Anlass der Anmeldung das Vorliegen eines Bedarfes nachzuweisen bzw. hat der Landeshauptmann mit Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu verfügen. Die Gewerbeordnungsnovelle besagt somit, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeit hat (keine Verpflichtung), die Rauchfangkehrer zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu verpflichten. Aus Sicht namhafter Experten wird diese typisch österreichische Lösung neuerlich vor dem Europäischen Gerichtshof landen, zumal eine Bedarfsprüfung der Dienstleistungsrichtlinie widersprechen wird. Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, falls ein Bedarf nach einer Feuerbeschau besteht, eine ähnliche Regelung wie im § 32 NÖ BAO 2014, in den §§ 11 und 12 NÖ Gassicherheitsgesetz 2012, in den §§ 12 und 17 NÖ EIWG 2005 bzw. im § 82 b GewO 1994 vorzusehen. In diesen zuletzt genannten Gesetzen wird der Eigentümer bzw. der Betreiber verpflichtet, Überprüfungen insbesondere in sicherheitstechnischer Hinsicht durch fachlich Befugte (z. B. Ziviltechniker, akkreditierte Stellen, gewerbetreibende mit einschlägiger Befugnis, technische Büros mit einschlägiger Befugnis) vornehmen zu lassen. Wenn es zulässig ist, die sicherheitsrelevanten Überprüfungen durch fachlich Befugte nach den erwähnten Gesetzen vornehmen zu lassen, dann muss dies auch für sicherheitsrelevante Überprüfungen (Beschauen) nach dem vorliegenden Entwurf möglich sein. Es sind keine sachlich gerechtfertigten Gründe bekannt bzw. in den Erläuterungen angeführt, die es rechtfertigen, nur die (bestimmten) Rauchfangkehrer mit den Aufgaben der Feuerbeschau zu betrauen bzw. zu verpflichten.

6. Umfang der Beschau, sicherheitsrelevante Tätigkeiten, Beziehung von Sachverständigen

Nach den Erläuterungen soll klar gestellt werden, dass unter Mängel im Rahmen der feuerpolizeilichen Beschau nur die Nichteinhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen

oder bestehenden Genehmigungen oder Vorschriften zu verstehen ist. Die Vorschriftung zusätzlicher Anforderungen bzw. Auflagen sei nicht zulässig. Abgesehen davon, dass unklar ist, welche gesetzlichen Verpflichtungen bzw. Genehmigungen oder Vorschriften (auch nach Bundesgesetzen? bzw. auch solche des übertragenen Wirkungsbereiches bzw. solche, die von den Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landesregierung zu vollziehen sind?) angesprochen werden, ist nach § 14 Abs. 3 aus Anlass der feuerpolizeilichen Beschau zu prüfen, ob die aufgetragenen Brandschutz-vorkehrungen eingehalten sind oder sonstige brandgefährliche Mängel oder Missstände vorliegen. Abgesehen davon, dass nicht definiert ist, was brandgefährliche Mängel und was brandgefährliche Missstände sind, geht diese Formulierung über die Erläuterungen hinaus.

Gemäß GewO 1994 darf durch Landesgesetz der Rauchfangkehrer zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuer- oder Baupolizei, oder vergleichbarer Tätigkeiten, wie Überprüfungen **und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr**, verpflichtet werden. Was unter „sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und damit in „Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr“ zu verstehen ist, wird nicht definiert. Es ist erforderlich, diesbezüglich eine Klärung herbeizuführen (was versteht man unter „sicherheitsrelevanten“ Tätigkeiten inklusive unmittelbarer Gefahrenabwehr und unter bloßen Kehr- und Reinigungsaufgaben bzw. Überprüfungen; siehe § 120 Abs. 1 erster und zweiter Satz GewO 1994), zumal sich daran unterschiedliche Voraussetzungen bzw. Rechtsfolgen knüpfen. Es fällt auf, dass der „öffentlich zugelassene“ Rauchfangkehrer (vgl. § 120 Abs. 1 zweiter Satz bzw. § 123 Abs. 3 GewO 1994) gemäß Entwurf im Rahmen der Feuerbeschau nicht verpflichtet ist, zur Setzung von Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr; damit wird dem § 120 Abs. 1 zweiter Satz nicht entsprochen. Dies bedeutet, dass mangels Vorliegen „sicherheitsrelevanter Tätigkeiten“ (zu denen zwingend die unmittelbare Gefahrenabwehr zählt) die Durchführung der Feuerbeschau nicht den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrern vorbehalten werden darf (siehe Dienstleistungsrichtlinie bzw. Punkt 5). Jedenfalls sind die im vorliegenden Entwurf dem (öffentlich zugelassenen) Rauchfangkehrer zugedachten Aufgaben dahingehend zu prüfen, ob sie unter § 120 Abs.1 erster Satz oder unter § 120 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 zu subsumieren sind (vgl. §§ 14-22 des Entwurfes). Luft- und Dunstleitungen sind laut Entwurf bei unmittelbarer Gefahr

vom (normalen) Rauchfangkehrer aus Anlass der Kehrung bzw. Überprüfung (vgl. die §§ 17 und 18 des Entwurfes) zu reinigen. Die Reinigung der Luft- und Dunstleitungen bei unmittelbarer Gefahr sind gemäß Entwurf nicht den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrern (vgl. § 125 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994) zugewiesen, obwohl es sich um eine sicherheitsrelevante Tätigkeit handelt.

Der Rauchfangkehrer kann nur zu solchen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten inklusive unmittelbarer Gefahrenabwehr verpflichtet werden, für die er eine entsprechende gewerberechtliche Befugnis hat. Es stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß nun die im Entwurf vorgesehenen periodischen Überprüfungen erfolgen können bzw. was der Rauchfangkehrer berechtigterweise überprüfen darf. Anders ausgedrückt, was darf der Rauchfangkehrer im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. einsatzbereiten Zustand (z.B. Sicherheitsventile; Regelung der Steuerung; Ausgleichsgefäße etc.) überhaupt überprüfen? Der Rauchfangkehrer darf jedenfalls keine Überprüfungen vornehmen, zu denen er gemäß GewO 1994 nicht berechtigt ist, widrigenfalls er eine Verwaltungsübertretung gemäß Gewerbeordnung begeht.

Was die Überprüfung der Feuerstätten, insbesondere Zentralheizungsanlagen, auf ordnungsgemäßen Zustand betrifft, darf auch auf die Ausführungen zu Punkt 2 verwiesen werden. Eine zusätzliche Überprüfung der Feuerstätten im Rahmen der feuerpolizeilichen Beschau ist im Hinblick auf § 32 Bauordnung und im Hinblick auf die erwähnten Bundes- und Landesgesetze sowie auf § 22 des Entwurfes entbehrlich. Ähnlich zu sehen ist auch die Überprüfung der Lagerung von brennbaren Materialien. Was die elektrischen Anlagen betrifft, wird auf Punkt 3 verwiesen. Im Übrigen erhebt sich die Frage, was unter einem augenscheinlichen Mangel zu verstehen ist und ob der Rauchfangkehrer mangels fachlicher Eignung überhaupt in der Lage ist, derartige Mängel zu erkennen. Immerhin setzt dies die Kenntnis des Elektrotechnikgesetzes und der mit der Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten SNT-Vorschriften voraus. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Rauchfangkehrer Kenntnis hat, in welchem Zeitpunkt die elektrischen Anlagen errichtet worden sind, zumal jene verbindlich erklärten Vorschriften bei der Überprüfung anzuwenden sind, die im Zeitpunkt der Errichtung gegolten haben. Abgesehen von der mangelnden fachlichen Eignung erhebt sich auch die Frage der Haftung, falls der Rauchfangkehrer so genannte augenscheinliche Mängel übersieht.

Laut Entwurf ist bei Bauwerken mit erhöhter Brandgefahr oder Erschwernissen bei der Brandbekämpfung, mit erhöhtem Personenrisiko oder mit zusätzlichen brandschutz-technischen Einrichtungen der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

Erforderlichenfalls können in diesen Fällen vom Rauchfangkehrer weitere Sachverständige beigezogen werden. Da der Rauchfangkehrer die Feuerbeschau selbständig organisiert, ist es zwecks Vermeidung von Willkür erforderlich, die unbestimmten Gesetzesbegriffe (wie erhöhte Brandgefahr etc.) zu präzisieren, zumal der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten hierfür zu tragen hat.

Wenn es tatsächlich sachlich gerechtfertigte Gründe für eine periodische Feuerbeschau gibt, so ist eine Einschränkung auf jene Bauwerke, (die dem Anwendungsbereich unterliegen und) die keinen Überprüfungspflichten nach anderen Landesgesetzen unterliegen, unbedingt erforderlich, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Der Entwurf lässt nicht erkennen (abgesehen von den unterschiedlichen Perioden), worin der Unterschied zwischen einer Überprüfung in Form einer Feuerbeschau (vgl. §§ 14 bis 16 des Entwurfes) und den sonstigen Überprüfungen inklusive der dazu gehörenden Feuerstätten (vgl. §§ 17 bis 22) besteht.

7. Eigentümer

Nach dem vorliegenden Entwurf hat die Gemeinde dem Eigentümer die Behebung festgestellter Mängel durch Bescheid aufzutragen. Im derzeit geltenden Feuerwehrgesetz kann die Behörde auch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten beauftragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Eigentümer oftmals keine Verfügungsgewalt über sein Eigentum hat (vgl. Miete, Pacht). Auch bei Vorliegen von Wohnungseigentum (vgl. Wohnungseigentumsgesetz) werden sich Probleme beim Vollzug einstellen (z. B. Reihenhausanlage im Miteigentum; werden alle Miteigentümer bestraft, wenn sich ein Reihenhausbesitzer weigert? Üblicherweise ist der Nutzungs- und Verfügungsberechtigte eines Reihenhauses für die Erhaltung und Instandsetzung „seines Reihenhauses“ alleine verantwortlich). Eine Abstimmung mit dem ABGB, dem Mietrechtsgesetz bzw. dem Wohnungseigentumsgesetz wird dringend empfohlen.

8. Stellung des Rauchfangkehrers, zuständige Behörde

Der rechtliche Status des Rauchfangkehrers, der mit der Durchführung der Feuerbeschau betraut ist, ist unklar (beliehenes Unternehmen, Hilfsorgan des Bürgermeisters, Aufsicht, Ausschließungs-/Befangenheitsgründe, Haftung, Verschwiegenheitspflichten etc.). Bei der Beschau wahrgenommene Mängel sind nach erfolglosem Fristablauf vom Rauchfangkehrer der Gemeinde (richtig wohl dem Bürgermeister) anzuzeigen. Ist für die Behebung eine andere Behörde zuständig, so ist dieser das Ergebnis der Beschau mitzuteilen. Der Bürgermeister hat somit zu entscheiden, ob er oder eine andere Behörde für die angezeigten Mängel zwecks Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages zuständig ist. Dies dürfte für die Bürgermeister eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellen. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auf den Anwendungsbereich zu verweisen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die nicht – oder die unvollständige Einhaltung von Auflagen keines Mängelbehebungsauftrages bedarf. In diesen Fällen ist es ausreichend, mit einer Strafanzeige vorzugehen.

Ein Mangel an einer elektrischen Anlage kann nur dann vorliegen, wenn eine verbindlich erklärte SNT-Vorschrift verletzt ist. Für die Behebung eines derartigen Mangels ist ausschließlich der Landeshauptmann gemäß ETG (vgl. § 9 Abs. 3) zuständig.

Im Übrigen ist das Verhältnis zwischen den §§ 8,10, 11 und 12 und dem § 15 Abs. 2 und 3 bzw. § 22 Abs. 2 des Entwurfes klarzustellen. All diese Bestimmungen sehen die Behebung festgestellter Mängel durch Bescheid des Bürgermeisters vor.

9. Ermächtigung des Feuerwehrkommandanten

Der Entwurf sieht vor, dass der Bürgermeister den Feuerwehrkommandanten zur Erlassung von Bescheiden ermächtigen kann. Diese Ermächtigung wird kritisch gesehen, da - abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken - der Feuerwehrkommandant mangels entsprechender Ausbildung nicht geeignet erscheint. Da anlässlich der Feuerbeschau laut Erläuterungen auch die Bestimmungen der §§ 7, 8,9,10,11,12 und13 überprüft werden sollen, könnten allfällige Mängel nicht vom Bürgermeister sondern vom Feuerwehrkommandanten nach den erwähnten Bestimmungen aufgetragen werden. Der Bürgermeister könnte sich somit einer

unangenehmen Aufgabe entledigen. Im Übrigen scheint das Verhältnis der §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 5, 12 Abs. 2, 22 Abs. 2 zu § 15 Abs. 2 und 3 unklar zu sein. Offensichtlich kann sich der Bürgermeister aussuchen, auf welche Bestimmungen er seine Aufträge stützt.

10. Definitionen

Die im Entwurf verwendeten Begriffe sind nicht definiert. Soweit sich in anderen Gesetzen Definitionen finden, werden diese Definitionen heranzuziehen sein. Nicht definiert sind „brandgefährliche Tätigkeiten“, „brandgefährliche Missstände“, brandgefährliche Mängel“, „einsatzbereiter Zustand“, „funktionsfähiger Zustand“, „augenscheinlicher Mangel“, „erhebliche Brandgefahr“, „erhöhtes Personenrisiko“, „Luft- und Dunstleistungen“, „Betrieb“, „wesentliche Erhöhung der Brandlast“, „sicherheitsrelevante Tätigkeiten inklusive Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr“, baurechtliche Mängel versus brandgefährliche Mängel bzw. Missstände.

Rauch- und Abgasfänge, Rauch- und Abgasleitungen, Feuerstätten (siehe GewO 1994).

11. Zuständiger Rauchfangkehrer, Dunst- und Luftleitungen, Wechsel

Laut Entwurf soll der mit der Kehrung, Reinigung und Überprüfungen (inklusive den dazu gehörigen Feuerstätten) von Kehrgegenständen beauftragte Rauchfangkehrer für die Feuerbeschau zuständig sein. Gemäß GewO 1994 kann jeder Rauchfangkehrer des EWR-Raumes für diese (normalen) Tätigkeiten herangezogen werden (vgl. § 120 Abs. 1 GewO 1994). Für sicherheitsrelevante Tätigkeiten inklusive Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr dürfen nur Rauchfangkehrer durch Landesrecht verpflichtet werden, wenn sie eine Niederlassung in Österreich haben und für das betreffende Kehrgebiet berechtigt sind (sogenannte „öffentlich zugelassene“ Rauchfangkehrer; vgl. § 125 Abs. 3 GewO 1994). Da der Rauchfangkehrer, der zu Kehr- und Reinigungsarbeiten und Überprüfungen inklusive den dazugehörigen Feuerstätten berechtigt ist, zumindest jährlich gewechselt werden kann, stellt sich die Frage, wer nun zuständiger Rauchfangkehrer für die Durchführung der Feuerbeschau ist. Innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren können dies 10 und schlimmstenfalls sogar 20 Rauchfangkehrer sein.

Ist ein Rauchfangkehrer z.B. aus Tschechien gemäß § 17 des Entwurfes beauftragt, so kann er mangels Niederlassung in Österreich und mangels Zulassung in dem betreffenden Kehrgebiet für die Feuerbeschau nicht herangezogen werden. Gleiches trifft auf einen Rauchfangkehrer aus einem „fremden“ Kehrgebiet zu.

Zwischen bloßen Kehr- und Reinigungsarbeiten bzw. Überprüfungen inklusive der dazugehörigen Feuerstätten und den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten inklusive den Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ist strikt (vgl. § 120 Abs. 1 GewO 1994) zu unterscheiden und zu trennen. Diese Trennung ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen unabdingbar. Falls diese Unterscheidung nicht vorgenommen wird, dürfen auch Überprüfungen wie Feuerbeschauen noch dazu ohne Verpflichtung zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht dem (öffentlich zugelassenen) Rauchfangkehrer vorbehalten werden (vgl. § 120 Abs. 1 GewO 1994 bzw. Dienstleistungsrichtlinie; siehe auch Punkt 5). Für die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten inklusive den Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bedarf es gemäß GewO 1994 keines Auftrages des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, vielmehr wird der Rauchfangkehrer hinsichtlich der Überprüfung sicherheitsrelevanter Belange unmittelbar durch Landesgesetz verpflichtet. Die Zuständigkeit des Rauchfangkehrers für die Durchführung der Feuerbeschau im Sinne § 120 Abs. 1 zweiter Satz ergibt sich - wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt – aus den §§ 120 und 123 GewO 1994 und nicht wie im Gesetzestext dargestellt, aus der Beauftragung für die Kehrung, Reinigung und Überprüfungen inklusive den dazugehörigen Feuerstätten im Sinne des § 120 Abs. 1 erster Satz GewO 1994. Die im Entwurf umschriebene Feuerbeschau entspricht nicht dem § 120 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994.

Laut Entwurf sollen bestimmte Luft- und Dunstleitungen der jährlichen Reinigung durch den Rauchfangkehrer (vgl. § 120 Abs. 1 erster Satz GewO 1994) unterliegen. Gemäß § 120 Abs. 3 GewO 1994 sind Rauchfangkehrer – unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender – berechtigt, auch Luft- und Dunstleitungen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen. Luft- und Dunstleitungen können daher gemäß GewO 1994 auch von anderen Gewerbetreibenden überprüft und gereinigt werden. Den Erläuterungen ist nicht zu

entnehmen, aus welchen sachlichen Gründen die jährliche Überprüfung nur durch (den normalen) Rauchfangkehrer vorgenommen werden darf. Abgesehen von der Frage der Notwendigkeit der jährlichen Überprüfungspflicht ist der Widerspruch zur GewO 1994 offensichtlich. Diese Einschränkung ist wohl auch mit dem Gleichheitsgrundsatz und mit der Erwerbsfreiheit nicht vereinbar. Die Verpflichtung des „normalen“ Rauchfangkehrers (§ 120 Abs. 1 erster Satz GewO 1994), bei **unmittelbarer Gefahr** die Reinigung vorzunehmen, müsste nach § 120 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 dem sogenannten „öffentlich zugelassenen“ Rauchfangkehrer vorbehalten sein (es handelt sich in diesem Fall um eine sicherheitsrelevante Tätigkeit).

Das Verbot des Wechsels des Rauchfangkehrers bis zum ordnungsgemäßen Abschluss (was ist darunter zu verstehen?) der Feuerbeschau ist überschießend. Es ist kein Grund ersichtlich und es ist wohl weder im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie noch des Konsumentenschutzes, wenn der Bürger den Rauchfangkehrer über einen längeren Zeitraum (bei Mängelbehebungsverfahren möglicherweise mit Rechtsmitteln und Beschwerden Monate, wenn nicht Jahre) nicht wechseln darf. Diese Bestimmung steht auch im Widerspruch zu § 124 GewO 1994.

12. Überprüfungsintervalle

In diversen Landesgesetzen aber auch in Bundesgesetzen sind zahlreiche periodische Überprüfungen vorgesehen (z. B. NÖ BO 2014, BTV 2014, NÖ EIWG 2005, GewO 1994, AWG 2002, Kesselgesetz). Es wird angeregt, die im Entwurf vorgesehenen Überprüfungsintervalle möglichst zu harmonisieren bzw. die Notwendigkeit einer zusätzlichen Überprüfung, wie bereits mehrmals erwähnt, kritisch zu hinterfragen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der vorgelegte Entwurf, insbesondere die Abschnitte 3 und 4 des 1. Hauptstücks, einer Überarbeitung unter Beiziehung von Experten des Landes bedarf.

WK:

Grundsätzlich bestehen gegen den Entwurf, sofern er im Folgenden nicht dezidiert anders ausgeführt, keine Bedenken.

Wir möchten die Gelegenheit jedoch nutzen darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehr nur im Rahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des § 3 Abs. 2 handeln darf. In der Praxis werden uns immer wieder Fälle berichtet, wo die Feuerwehr auch ohne akute Gefahr insbesondere zu Abschleppleistungen, Bergeinsätze, Brückeninstandhaltungen etc. herangezogen wird, obwohl dies ohne weiteres auch durch einschlägige Gewerbebetriebe erledigt werden könnte. Wir halten es daher für sinnvoll, dies gesetzlich klarzustellen oder zumindest im Motivenbericht zu § 3 darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen, wie dies von einigen Feuerwehren auch durchaus positiv praktiziert wird, die Kooperation mit einschlägigen Gewerbebetrieben gesucht werden sollte.

WSt1:

Zu dem mit Schreiben der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz vom 17. April 2015, Zl. IVW4-A-1052/239-2014 übermittelten Entwurf eines NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 wird seitens der Abteilung Gewerberecht folgendes mitgeteilt:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine inhaltlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Entwurf das NÖ Feuerwehrgesetz 2015, insbesondere in den §§ 14 bis 22, eine Unterscheidung zwischen „Rauchfangkehrermeister/-in und „Rauchfangkehrer/-in“ vornimmt. So finden etwa im Abs. 1 des § 15 (Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau) beide Begriffe Verwendung.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen des § 120 ff GewO kennen nur das reglementierte Gewerbe „Rauchfangkehrer“ im Sinne des § 94 Z 55 GewO und bestimmen § 20 Abs. 2 und 3 leg.cit. dass nur Personen, die die Module 1-4 der Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, mit Beziehung auf das betreffende Handwerk, sich als „Meister“ bezeichnen und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff Meisterbetrieb verwenden dürfen. Daraus ist abzuleiten, dass iR unter Rauchfangkehrer eine Person zu verstehen ist, die die fachliche Eignung, nämlich die Meisterprüfung aufweist. In der Gewerberechtsnovelle vom 22.4.2015, siehe BGBl. I 48/2015, wird im § 120 Abs.1 GewO 1994 ausdrücklich festgehalten, dass insoweit **Rauchfangkehrer** durch landesrechtliche Vorschriften zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbare

Tätigkeiten, wie Überprüfungen, verpflichtet werden, ausdrücklich der Begriff **Rauchfangkehrer** Verwendung findet.

Es ergeht daher die Einladung den Gesetzesentwurf einer Überprüfung im Hinblick auf die oben genannten Begriffsbestimmungen zu unterziehen.

§ 1 Anwendungsbereich

RU4:

In den Erläuterungen findet sich zur salvatorischen Klausel eine beispielhafte Aufzählung von Kompetenztatbeständen des B-VG, die feuer- und gefahrenpolizeiliche Regelungen enthalten. Zu diesen zählt auch der Tatbestand „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet.“ Unter diesem Gesichtspunkt liegt ein Widerspruch zu den Regelungen betreffend elektrische Anlagen (vgl. z. B. § 14 Abs. 3 Z. 6) vor. Im Ergebnis ist bei gesetz- und verfassungskonformer Interpretation wohl die letztgenannte Bestimmung als inhaltsleer anzusehen und wäre daher ersatzlos zu streichen. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

LAD:

Bei Z 6, 9 und 17 könnte überlegt werden, für jeden einzelnen Begriff eine eigene Ziffer zu gestalten.

§ 3 Feuer- und Gefahrenpolizei

LAD:

In Abs. 2 Z 2 sollte nach dem Wort „können“ ein Beistrich gesetzt werden.

ÖStB (Horn):

1. Zu § 3 Abs. 1:
Die Klarstellung, bei der Erhebung der Brandursache nur einer Mitwirkungspflicht zu unterliegen, ist eine schon lang notwendige Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung.
-

BKA:

Zu § 4:

Die freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sind nicht in die staatliche Verwaltungsstruktur oder die Verwaltungsstruktur der Gemeinden eingegliedert, sondern gemäß § 34 Abs. 2 des Entwurfes (im Fall der freiwilligen Feuerwehr) eigene Rechtsträger bzw. (im Fall der Betriebsfeuerwehren) Einrichtungen des jeweiligen Betriebes. Nach § 4 Abs. 5 des Entwurfs können Feuerwehrkommandanten einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr in Hinblick auf Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind (vgl. die in § 4 Abs. 5 verwiesenen Bestimmungen in Verbindung mit § 85 sowie Art. 118 Abs. 2 und 3 Z 9 B-VG) zur Bescheiderlassung ermächtigt werden.

Es ist zweifelhaft, ob in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an von Gemeindeorganen verschiedene Rechtsträger zulässig ist. Als Grundsatz gilt gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG, dass „[d]ie Gemeinde“ die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches „zu besorgen [hat]“; die Möglichkeit zu einer Abweichung von diesem Grundsatz ist in Art. 118 Abs. 7 B-VG – also verfassungsrechtlich – normiert. Dem Art. 118 Abs. 4 B-VG widerspricht es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 5410/1966 und 5647/1967), wenn die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an Stellen übertragen wird, die nicht Organe der be-

treffenden Gemeinde sind (in den Fällen, die den genannten Erkenntnissen zu Grunde lagen: an die Landesregierung). Auch nach der Lehre dürfen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nur von Organen der betreffenden Gemeinde erfüllt werden (vgl. *Stolzlechner*, Art 118 Rz 23 [2004], in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht). Die Heranziehung einer außerhalb des Organkomplexes der Gemeinde stehenden Einrichtung zu technischen Hilfstätigkeiten – auch im Hinblick auf die Besorgung hoheitlicher Angelegenheiten – ist zwar zulässig (VfSlg. 8844/1980); um bloße Hilfsdienste geht es jedoch bei der Entwurfsbestimmung nicht.

Selbst wenn eine solche Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an von Gemeindeorganen verschiedene Personen bzw. Rechtsträger zulässig wäre, könnte sie jedenfalls nur innerhalb verfassungsrechtlicher Schranken erfolgen. Zur Übertragung von behördlichen Aufgaben des Bundes oder der Länder an außerhalb der Verwaltungsorganisation stehende Personen bzw. Rechtsträger hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass eine solche nur zulässig ist, wenn der beliehene Rechtsträger der Leitungs- und Organisationsverantwortung (insbesondere der Weisungsbefugnis) eines obersten Organes unterstellt wird, das gemäß Art. 76 Abs. 1 B-VG bzw. gemäß Art. 105 Abs. 2 B-VG und Art. 142 B-VG verantwortlich ist (vgl. zB VfSlg. 14.473/1996 und 19.728/2012; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ [2014], Rz 565). Entsprechendes müsste auch für die Gemeinde angenommen werden (wobei sich hier die Frage stellen würde, welches Organ auf Gemeindeebene als das „oberste Organ“ im Sinn der angeführten Judikatur anzusehen wäre).

LAD:

In Abs. 1 sollten die Bindestriche durch Gedankenstriche ersetzt werden.

In Abs. 5 wird wie schon bisher im § 5 Abs. 5 NÖ FG die Möglichkeit vorgesehen, dass der Feuerwehrkommandant und andere geeignete Feuerwehrmitglieder mit ihrer Zustimmung vom Bürgermeister zur Erlassung von Bescheiden ermächtigt werden. Augenscheinlich handelt es sich hier um eine Beleihung. Nach der Rspr des VfGH, z.B. VfSlg 19.728/2012, ist bei der Beleihung u.a. erforderlich, dass ein Weisungszusammenhang zum obersten Organ der Vollziehung vorzusehen ist. Ein derartiger Weisungszusammenhang fehlt augenscheinlich. Auch stellt sich die Frage, wie die betroffenen Normadressaten Kenntnis erlangen, wer nun im konkreten Fall Behörde ist.

ÖStB (Horn):

2. Zu § 4 Abs. 4:
Eine Definition des „sachlichen Einsatzbereiches“ – Begriffsbestimmung fehlt.
 3. Zu § 4 Abs. 5:
Bei der Zitierung ist anzumerken, dass es § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 5 lauten sollte und zu einem § 7 Abs. 2 kein Bezug gefunden werden kann. Im § 9 Abs. 3 fehlt eine Regelung zur Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides.
-

ÖStB (Horn):

21. Zu §§ 80 und 81 iVm § 4 Abs.5

Allgemein wird zu „Berechnung der Kosten und Tarifordnung“ sowie „Vorschreibung“ angemerkt:

Derzeit geübte Praxis ist ein Vorschreiben nahezu sämtlicher Kostenersätze durch die FF mit Rechnungslegung; Bescheide ergehen dann, wenn die Zahlung (aufgrund der „Erstauf-Forderung) nicht erfolgt.

Sehr oft fehlt in den Gemeinden die Verordnung zu einem pauschalierten Kostenersatz.

Um die Gemeinden zu entlasten, findet sich die Regelung (neu) im § 4 Abs. 5.

Geht man

davon aus, dass individuell einzelne Ermächtigungen zur Bescheiderlassung erfolgen, so wird das entsprechende Augenmerk auf die Schulung der Verwaltungsdienste zu legen sein, um in der Regel geeignete Feuerwehrmitglieder zu haben.

ACHTUNG:

Ein rigoroser Vollzu bedeutet, dass nur die Bescheiderlassung im Ermächtigungswege übertragen werden kann, das gesamte Verfahren zur Einbringung offener Forderungen bei der Gemeinde verbleibt (wenngleich schon bisher).

RU4:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die Übertragungsmöglichkeit wird abgelehnt, da es nicht Aufgabe der Feuerwehren sein sollte, Bescheide gegen Gemeindebürger zu erlassen. Nach dieser Bestimmung könnten – ohne besondere Eignung und Ausbildung – Feuerwehrkommandanten mit der Erlassung von Bescheiden betraut werden; andere Feuerwehrmitglieder müssten „geeignet“ sein – was immer fachlich darunter zu verstehen ist. Wenn man bedenkt, dass Bedienstete von Gemeinden, die in der Regel diese Verfahren zu führen haben (oder für den Bürgermeister zur Entscheidung vorbereiten), dafür eine Ausbildung in Verwaltungsrecht einschließlich einer Dienstprüfung zu absolvieren haben, wäre eine solche Übertragungsmöglichkeit im (Rechtsschutz)Interesse der betroffenen Bürger ersatzlos zu streichen.

§ 5 Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

LAD:

In Abs. 1 sollte im vorletzten Satz das Wort „hiefür“ näher ausgeführt werden. Augenscheinlich handelt es sich um die Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die hier gemeint sind.

ÖStB (Horn):

4. Zu § 5 Abs. 1 letzter Satz:

Wer regelt die Ausbildung und wer trägt die Kosten der Ausbildung, da die Gemeinde sehr oft einen Ausbildungszuschuss gewähren und die FF/Gemeinden die Fahrtkosten ersetzen.

Dies ist im Zusammenhang mit der derzeit feuerwehrintern getroffenen Anordnung zu beurteilen, als für den KHD – Einsatz nur mehr Fahrzeuge mit Versicherungsschutz „Super-Blaulicht-Polizei“ angefordert werden dürfen!

§ 7 Brandgefährliche Tätigkeiten

LAD:

Es bleibt unklar, was unter einer „brandgefährlichen Tätigkeit“ verstanden wird. Es könnte eine demonstrative Aufzählung erfolgen. Auch die Erläuterungen enthalten diesbezüglich keine Ausführungen.

ÖStB (Horn):

5. Zu § 7:

Unter Hinweis auf § 4 Abs. 5 fehlt der Absatz 2.

§ 8 Dekorationsmittel in Räumen

BKA:

Zu § 8:

Landesgesetze sind gemäß Art. 97 Abs. 1 B-VG – vollständig – im Landesgesetzblatt kundzumachen. Wird in Landesgesetzen auf Regelwerke verwiesen, die nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht wurden (etwa ÖNORMEN), ist es erforderlich, dass diese zumindest in gleichwertiger Weise kundgemacht wurden und die Fundstelle der Kundmachung im verweisenden Landesgesetz angeführt ist (zur – insofern vergleichbaren – in Art. 49 B-VG getroffenen Anordnung vgl. VfSlg. 12.293/1990). Ob eine Auflage von ÖNORMEN bei der Behörde zur allgemeinen Einsichtnahme diese Anforderung erfüllt, ist zweifelhaft (vgl. VfSlg. 5320/1966); dies gilt übrigens umso mehr, wenn keine Möglichkeit zur Erlangung von Abschriften besteht (vgl. *Thienel*,

Art 48, 49 B-VG Rz 53 [1999], in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht).

IVW7:

1. In § 8 Abs. 2 soll die Wortfolge „gemäß § 3 NÖ Veranstaltungsgesetz LGBl. 7070“ entfallen.

Die Behördenzuständigkeit im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes richtet sich nach

§ 4 Anmeldung - Zuständigkeit. Veranstaltungsbehörde kann somit die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung sein, je nach Art der Veranstaltung.

Gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Veranstaltungsgesetz können den Veranstalter von der Behörde zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen im Sinne des

§ 3 Abs. 4 Z.1 bis 4 mit Bescheid Auflagen erteilt, zeitliche Beschränkungen oder sonstige

Maßnahmen vorgeschrieben werden.

LAD:

Abgesehen davon, dass unseres Erachtens diese Bestimmung, da sie sich nur auf Veranstaltungen gemäß § 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, bezieht, im

Veranstaltungsrecht geregelt werden sollte, erscheint sie grundsätzlich nur schwer vollziehbar.

Weiters gehen wir davon aus, dass es sich hierbei um eine technische Vorschrift entsprechend der RL 98/34/EG handelt und diese daher vor Beschlussfassung im Landtag – einschließlich Stillhaltefrist – notifiziert werden muss.

ÖStB (Horn):

6. Zu § 8 Abs.2:

Auf welche Bestimmung des NÖ Veranstaltungsgesetzes gründet sich der Verweis?
Unabhängig davon ist in der Praxis gerade bei eintägigen Veranstaltungen nicht zeitgerecht feststellbar, ob in Beachtung des Abs. 1 ein Mangel oder Missstand vorliegt.

ÖStB (Krems):

§ 8 Abs 2: § 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes stellt dzt. keine Rechtsgrundlage für eine bescheidmäßig vorzuschreibende Mängelbehebung dar.

Generell sollte vermieden werden, dass die im NÖ Veranstaltungsgesetz verankerte Eigenverantwortung des Veranstalters in eine Mitverantwortung der Feuerpolizei-Behörde abgeschwächt wird und die Feuerpolizei-Behörde somit im Zweifel angehalten wäre, hinkünftig alle Veranstaltungen bezüglich Dekorationsmaterial zu überprüfen

ÖStB (Sankt Pölten):

Beispielsweise werden in § 8 sowie in § 23 des vorliegenden Entwurfs Einschränkungen vorgenommen, welche auf Veranstaltungen im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes anzuwenden sind. Da allerdings auch Veranstaltungen, welche nicht dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen erhebliches Potential zur Gefährdung durch Dekorationen aufweisen (§ 8) bzw. dabei mögliche brandgefährliche Tätigkeiten durchgeführt werden (§ 23), ist diese spezielle Ausnahmeregelung nicht nachvollziehbar. Wenn beispielsweise bei der NÖ Landesausstellung in einem Veranstaltungszelt zur Eröffnung unsachgemäße Dekorationen vorgenommen werden, wird dies weder durch eine Brandsicherheitswache erkannt, noch kann eine Behebung des Mangels verlangt werden. Dadurch werden die Personen bei dieser Art Veranstaltung weniger schützenswert eingestuft als Personen bei Veranstaltungen die dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen. Es wird daher seitens der Bau- und Feuerpolizei der Stadt St. Pölten angeraten, die Einschränkung der §§ 8 und 23 aus dem Entwurf auf Veranstaltungen im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetz zu verzichten. Sollte an diesen

Einschränkungen festgehalten werden, ist anzudenken, die Regelungsinhalte der Brandsicherheitswache und der Dekorationen in das NÖ Veranstaltungsgesetz aufzunehmen.

Weiters ist anzudenken, ob durch die verwendeten Begriffe, welche eine ähnlich lautende Wortbedeutung haben, ein Punkt mit Begriffsbestimmungen aufgenommen wird.

Vor allem hinsichtlich der Verwendung von Brandwache und Brandsicherheitswache, welche unterschiedliche Aufgaben haben und offenbar unterschiedlich zum Einsatz kommen. Da eine Brandsicherheitswache behördlich anzuordnen ist, sollten dafür die anzuwendenden Rahmenbedingungen angegeben werden (TRVB, Dienstanweisungen oder ähnliches).

RU4:

Nach Abs. 2 ist die Behebung eines Mangels oder Missstandes gemäß § 3 NÖ Veranstaltungsgesetz mit Bescheid aufzutragen. Diese Bestimmung dürfte wohl besser im NÖ Veranstaltungsgesetz aufgehoben sein.

§ 9 Verbrennen im Freien

LAD:

Mit dieser Vorschrift setzt sich u.a. die Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energierecht ausführlich auseinander. Im Hinblick auf die Begründung für die Regelung stellt sich die Frage, ob das Verbot tatsächlich im Hinblick auf die bestehende Regelung im Bundesluftreinhaltegesetz erforderlich ist.

RU4:

Das Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) gibt – unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung – bundesweit den „Rahmen“ für die Zulässigkeit des Verbrennens von Materialien außerhalb von Anlagen vor. Nach dem Kumulationsprinzip muss eine Handlung nach allen in Frage kommenden Rechtsvorschriften zulässig sein. Es sollte daher getrachtet werden, auch in der gegenständlichen Rechtsvorschrift „inhaltlich gleichartige“ Regelungen zu treffen, v.a. um zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, ein bestimmtes Handeln wäre erlaubt, obwohl dies nach einer anderen Rechtsvorschrift verboten ist. Im Einzelnen:

Abs. 2 Z 1: Eine solche Ausnahme ist im BLRG nicht vorgesehen und sollte diese Bestimmung entfallen.

Abs. 2 Z 2: Eine Ausnahme für bestimmte Verbrennungsvorgänge der Feuerwehren und des Bundesheeres gibt es in § 3 Abs. 3 Z 1 BLRG, welche ausdrücklich in Abs. 2 Z 3 genannt wird. Diese Bestimmung ist daher missverständlich und entbehrlich zugleich und sollte entfallen. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Abs. 2 Z 2 nicht inhaltsgleich mit § 3 Abs. 3 Z 1 BLRG¹ ist.

§ 3 Abs. 3 Z 1 nimmt nur Verbrennungsvorgänge bei Übungen aus, während Abs. 2 Z 2 Übungs- und Ausbildungszwecke umfasst. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass auch Verbrennungsvorgänge außerhalb von Übungen zulässig wären, was aber nach BLRG nicht der Fall ist.

Abs. 4:

Im Landesgesetzblatt (mit 22. April 2015) scheint als geltende (aktuelle) Rechtsvorschrift die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1, auf. Rechtsgrundlage dieser Verordnung bildete § 9 Abs. 3 NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400-0. Eine Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400, wurde nicht erlassen. Einen § 9 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz gibt es nicht (mehr) und wurde auch die Rechtsgrundlage in der Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien nicht entsprechend geändert. Sollte man daher zur Ansicht gelangen, dass diese Verordnung nicht mehr in Geltung steht, sollte sie aus dem Landesgesetzblatt entfernt werden. Andernfalls sollte sie, falls sie über den 1. Jänner 2016 gelten soll, ausdrücklich übergeleitet werden. Diese Fragen sind insofern wesentlich, als § 2 der Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3-2, an die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien anknüpft. Sollte dies nicht ins Auge gefasst werden, sollte eine neue Verordnung schon vor dem Inkrafttretenstermin 1. Jänner 2016 erlassen werden, was einer entsprechenden Ermächtigung in § 88 bedürfte, um auch eine rechtzeitige Anpassung der Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien zu ermöglichen.

¹ Siehe dazu auch Hojesky/Lenz/Wollansky IG-L Immissioschutzgesetz-Luft IG-L, Kurzkommentar, Verlag Manz; Anm. 10 und 11 zu § 3

§ 10 Lagerung brandgefährlicher Materialien im Freien

LAD:

Zu §§ 10 und 11:

Es sollte überlegt werden, ob aufgrund der Bestimmungen (unter Einschluss der Erläuterungen [Lagerung von festen Brennstoffen nicht mehr in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen möglich]) auch Müllinseln von Mehrparteienwohnhäusern oder Lagerungen de facto überhaupt noch möglich sind – auch die Vereinbarkeit mit baurechtlichen Bestimmungen wären zu prüfen.

Auch sollten die Bestimmungen für die rechtsanwendenden Personen leicht verständlich sein.

In § 10 Abs. 4 und in § 11 Abs. 2 besteht jeweils eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, festzulegen, welche Materialien als leicht entzündlich oder schwer löschbar anzusehen sind. Es sollte eine Zusammenfassung erfolgen.

Die Systematik von § 11 sollte überdacht werden – Abs. 5 sollte sich wohl auch auf Mängel und Missstände gemäß Abs. 6 und 7 beziehen. Von daher sollte diese Bestimmung – wie dies auch in anderen Paragraphen erfolgt – an das Ende verschoben werden.

Zu § 11 Abs. 1 sollte zumindest ausgeführt werden, um welche Materialien es sich handeln soll.

Da z.B. Flugdächer auch unter den Begriff Bauwerke fallen, könnte sich auch ein Widerspruch zu § 10 ergeben.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

§ 11 Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken

BV:

zu

§ 11 Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken

(4) Die Lagerung von Erntegut in Bauwerken hat stets so zu erfolgen, dass eine Selbstentzündung vermieden wird. In Bauwerken ohne Aufenthaltsräume ist die Lagerung von Erntegütern und fester Brennstoffe auch auf Dachböden zulässig.

Ergänzend dazu könnte die Lagerung von Erntegut auch in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen gestattet werden, wenn die Lagerungen in eigenen, von Aufenthaltsräumen getrennten Brandabschnitten erfolgt.

Zu den Anmerkungen im Motivenbericht betreffend § 13, Abs. 1 und 2 (Seite 16):

Betriebe mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß Nutzungskatalog der TRVB 128 – brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen, Lagergüter,

Richtig: TRVB 126

LAD:

Zu §§ 10 und 11:

Es sollte überlegt werden, ob aufgrund der Bestimmungen (unter Einschluss der Erläuterungen [Lagerung von festen Brennstoffen nicht mehr in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen möglich]) auch Müllinseln von Mehrparteienwohnhäusern oder Lagerungen de facto überhaupt noch möglich sind – auch die Vereinbarkeit mit baurechtlichen Bestimmungen wären zu prüfen.

Auch sollten die Bestimmungen für die rechtsanwendenden Personen leicht verständlich sein.

In § 10 Abs. 4 und in § 11 Abs. 2 besteht jeweils eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, festzulegen, welche Materialien als leicht entzündlich oder schwer löschbar anzusehen sind. Es sollte eine Zusammenfassung erfolgen.

Die Systematik von § 11 sollte überdacht werden – Abs. 5 sollte sich wohl auch auf Mängel und Missstände gemäß Abs. 6 und 7 beziehen. Von daher sollte diese Bestimmung – wie dies auch in anderen Paragraphen erfolgt – an das Ende verschoben werden.

Zu § 11 Abs. 1 sollte zumindest ausgeführt werden, um welche Materialien es sich handeln soll.

Da z.B. Flugdächer auch unter den Begriff Bauwerke fallen, könnte sich auch ein Widerspruch zu § 10 ergeben.

LWK:

Die Bestimmungen des § 11 Abs.2 bis 4 sind unklar formuliert. Im Gesetzestext kommt die in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommende politische Absicht, dass die Lagerung von Erntegütern künftig nur mehr in Bauwerken ohne Aufenthaltsräumen zulässig sein soll, nicht eindeutig zum Ausdruck. Es findet sich eine Erlaubnis der Lagerung von Erntegütern in Bauwerken ohne Aufenthaltsräumen - auch auf Dachböden. Die Unzulässigkeit einer künftigen Erntegutlagerung in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen lässt sich aus den Bestimmungen des § 11 Abs.2 bis 4 eben gerade nicht entnehmen. Sollte eine Lagerung von Erntegütern in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen in Zukunft generell verboten werden, werden seitens der gefertigten Kammer insofern Bedenken vorgebracht, als beispielsweise in einem Vierkanthof - also nachweislich ein Bauwerk mit Aufenthaltsräumen - eine Lagerung von Erntegütern in diesem Hof in Zukunft nicht mehr zulässig wäre. Die gefertigte Kammer ersucht daher um eine klarere Formulierung und um Berücksichtigung des vorgebrachten Einwandes.

ÖStB (Horn):

7. Zu § 11 Abs. 3:

Problem des unbestimmten Gesetzesbegriffes: ...“ keine hohe Brandbelastung“

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

ÖStB (Sankt Pölten):

§ 11 (Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken):

Abs. 3 u. Abs. 7: Die Formulierungen "Umfang, der keine hohe Brandbelastung darstellt" und "in einem Umfang erfolgen, der keine wesentliche Erhöhung der Brandlast darstellen" erscheinen zu unbestimmt und stellen im praktischen Vollzug (Feuerbeschau) ein Problem dar. Hier wäre die Angabe eines jeweiligen Maximalwertes erscheint zu unbestimmt. Daher erscheint eine maximal zulässige Brandlastangabe in kWh/m² erforderlich.

Diese Grenzwerte übersteigende Brandlasten sollten unter Vorlage eines Gutachtens durch einen fachlich befugten Sachverständigen überschritten werden können. Generell sollten die diesbezüglichen Grenzwerte sehr niedrig angesetzt werden, da der in den brandschutztechnischen Bestimmungen der Bauordnung und Bautechnikverordnung nunmehr implementierte verstärkte Personenschutz nicht durch Lagerungen im Dachboden- und Garagen unterwandert werden soll.

RU4:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die Bestimmungen werden wohl nur für jene Bauwerke Geltung haben können, sofern keine bundesgesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Es wäre daher erforderlich, zu definieren, welche Belange bzw. Bauwerke den §§ 11, 12 und 13 unterliegen.

<h2>§ 12 Fluchtwege und Freiflächen</h2>
--

LAD:

Diese Bestimmung bezieht sich augenscheinlich zum Großteil auf Gebäude, die somit auch dem Baurecht unterliegen. Für diese sollte daher im Baurecht eine entsprechende Kennzeichnungspflicht festgelegt werden – falls tatsächlich erforderlich.

Zur Vollziehung dieser Bestimmung erscheint es notwendig, dass die Behörde im Einzelfall entsprechende Anordnungen erlässt, somit scheinen viele Einzelverfahren, die Kosten verursachen, erforderlich. Auch die Strafbestimmung in § 86 Abs. 1 Z 11 wird wohl nur in diesem Sinn zu verstehen sein.

Die Notwendigkeit dieser neuen Bestimmung wird in den Erläuterungen nicht begründet.

RU4:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die Bestimmungen werden wohl nur für jene Bauwerke Geltung haben können, sofern keine bundesgesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Es wäre daher erforderlich, zu definieren, welche Belange bzw. Bauwerke den §§ 11, 12 und 13 unterliegen.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

§ 13 Betriebsbrandschutz

BV:

zu

§ 13 Betriebsbrandschutz

(1) In **Betrieben**,

1. in welchen eine rasche und zweckentsprechende **Brandbekämpfung** wegen
a) der Gefährdung von Personen oder Sachen,
b) ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage, oder
c) der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
d) der Produktionsabläufe
erschwert ist, oder

2. die einen **erhöhten Brandschutz erfordern**, hat die Geschäftsführung des Betriebes

- a) einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen,
- b) einen Brandschutzplan im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen,
- c) eine Brandschutzordnung zu erstellen,
- d) die Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe auszubilden und sie über das Verhalten bei Bränden zu belehren und
- e) Eigenkontrollen durchzuführen.

(2) **Abs. 1 gilt nicht**, sofern Maßnahmen bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden.

(3) Als **Brandschutzbeauftragte** nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

(4) Besteht eine **Betriebsfeuerwehr** gemäß § 49, kommt die Funktion des Brandschutzbeauftragten dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu.

(5) Über die Maßnahmen gemäß Abs.1 Z 2 lit. a bis c bzw. wesentliche Änderungen sind die Gemeinde, die Feuerwehr(en), die Bezirksverwaltungsbehörde sowie alle Betriebsangehörigen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Der Betriebsbrandschutz sollte neben der Bestellung von Brandschutzbeauftragten - nach (1) 2. a) – auch die Möglichkeit zur verpflichtenden Einrichtung von Brandschutzgruppen umfassen.

Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten ist überwiegend bereits in anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt (AStV, Dienstnehmerschutzbestimmungen), dort fehlt aber die Möglichkeit, Brandschutzgruppen bei Bedarf vorzuschreiben. Gerade in Bereichen wie Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen ist eine derartige Einrichtung von entscheidender Bedeutung um den Zeitraum von einer Brandentdeckung bis zum Wirksamwerden eines Feuerwehreinsatzes nutzen zu können. Ohne diese koordinierten Maßnahmen (Erkundung, Einleitung einer Evakuierung, Einweisung der Feuerwehr, erste- und erweiterte Löschmaßnahmen) durch eine innerbetriebliche Organisation (Brandschutzgruppe) erhöht sich das Gefahrenpotenzial wesentlich und erwarten die eintreffenden Feuerwehren ungleich schwierigere Umstände. In diesem Zusammenhang wird auf die in den genannten Nutzungen vorherrschende eingeschränkte Mobilität der Patienten/Bewohner hingewiesen, die vielfach ein selbständiges Flüchten unmöglich macht.

Die bereits in zahlreichen derartigen Betrieben in NÖ – vor allem in Krankenanstalten – etablierten Brandschutzgruppen bilden daher einen wesentlichen Bestandteil der Brandsicherheit und sollten daher weiterhin Bestand haben bzw. auch rechtlich verankert werden!

LAD:

Abs. 5 sollte sprachlich überarbeitet werden.

RU4:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die Bestimmungen werden wohl nur für jene Bauwerke Geltung haben können, sofern keine bundesgesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Es wäre daher erforderlich, zu definieren, welche Belange bzw. Bauwerke den §§ 11, 12 und 13 unterliegen.

WK:

Zu § 13 Betriebsbrandschutz, Brandschutzbeauftragter

Es ist wichtig, Belastungen für Betriebe so gering wie möglich zu halten und klar zu formulieren, unter welchen Voraussetzungen welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Dies trifft insbesondere auf die Bestellung von betrieblichen Beauftragten und im konkreten Fall auf den Brandschutzbeauftragten zu. Wir begrüßen hier jedenfalls die Absicht, in diesem Bereich zu liberalisieren. Allerdings darf die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten nicht von unklaren und unbestimmten Gesetzesbegriffen abhängig gemacht werden, damit nicht im Nachhinein (nach einem Schadensfall) festgestellt wird, dass im konkreten Fall ein Brandschutzbeauftragter hätte bestellt werden müssen. Dieses Erfordernis muss im Vorhinein klar erkennbar sein.

Nach dem derzeitigen Entwurfstext ist ein Brandschutzbeauftragter dann zu bestellen, wenn entweder eine rasche und zweckmäßige Brandbekämpfung wegen der Punkte a-d erschwert ist, *oder* ein Betrieb vorliegt, der einen erhöhten Brandschutz erfordert.

In den erläuternden Bemerkungen wird zwar beispielsweise dargestellt, wann ein „erhöhter Brandschutz“ erforderlich ist. Nicht erklärt wird allerdings, wann eine „rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung erschwert ist“ (erstes Kriterium).

Ganz offensichtlich ist gemeint, dass die Brandbekämpfung dann erschwert ist, wenn ein Betrieb einen erhöhten Brandschutz erfordert. Dies kommt im Gesetzesentwurf allerdings nicht zum Ausdruck, da die beiden Kriterien durch den Begriff „oder“ verbunden sind und daher nach dem Wortlaut nur eines der beiden Kriterien vorliegen muss, damit ein Brandschutzbeauftragter bestellt werden muss.

Wir fordern daher die Ersetzung des Begriffes „oder“ durch ein „und deswegen“ so dass § 13 lautet wie folgt:

„§ 13 Betriebsbrandschutz

(1) In Betrieben,

1. in welchen eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung wegen

- a) der Gefährdung von Personen oder Sachen,
- b) ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage, oder
- c) der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
- d) der Produktionsabläufe

erschwert ist, und die deswegen

2. einen erhöhten Brandschutz erfordern, hat die Geschäftsführung des Betriebes

- a) einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen,
- b) einen Brandschutzplan im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen,
- c) eine Brandschutzordnung zu erstellen,
- d) die Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe auszubilden und sie über das Verhalten bei Bränden zu belehren und
- e) Eigenkontrollen durchzuführen.“

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten nur dann Sinn macht, wenn im Betrieb auch Mitarbeiter beschäftigt werden (ansonsten wären die Eigenkontrollen durchzuführen). Es wäre daher im Motivenbericht festzuhalten, dass die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten nur dann notwendig ist, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden. Ansonsten könnte die Bestimmung auch so gelesen werden, dass jedes Ein-Personen-Unternehmen bei Vorliegen der obigen Kriterien einen Brandschutzbeauftragten nach dem NÖ Feuerwehrgesetz zu bestellen hätte, da die Arbeitnehmerschutzverordnung ja nur für Betriebe mit Dienstnehmern zur Anwendung kommt.

§ 14 Umfang der feuerpolizeilichen Beschau

BV:

zu

§ 14 Umfang der feuerpolizeilichen Beschau

(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist mindestens **einmal innerhalb von 10 Jahren** zu überprüfen.

(2) Ungeachtet der Frist gemäß Abs. 1, kann bei **begründetem Verdacht** auf brandgefährliche Missstände eine feuerpolizeiliche Beschau von der Gemeinde veranlasst werden. Sie hat mit der Durchführung den zuständigen Rauchfangkehrermeister zu beauftragen. § 15 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Aus Anlass der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob die dem **Eigentümer** eines Bauwerks aufgetragenen **Brandschutzvorkehrungen** eingehalten sind oder **sonstige brandgefährliche Mängel oder Missstände** vorliegen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob

1. Feuerstätten in ordnungsgemäßem Zustand sind,
2. Fluchtwege und Rettungswege freigehalten und ungehindert benutzbar sind,
3. Löschwasserversorgungsanlagen, Löscheräte und Löschmittel in einsatzbereitem Zustand sind,
4. technische Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Brandmelde- und Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, in funktionsfähigem Zustand sind,
5. Brennstoffe und andere brennbare Materialien ordnungsgemäß gelagert sind,
6. elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen augenscheinliche Mängel aufweisen und über die erforderlichen Kennzeichnungen und Hinweisschilder verfügen.

Der Auflistung nach § 14 (3) sollte jedenfalls hinzugefügt werden:

x. bauliche Brandschutzmaßnahmen – insbesondere Brandabschnittsbildungen – in funktionsfähigem Zustand sind

x. organisatorische Brandschutzmaßnahmen (Brandschutzorganisation, Brandschutzordnung, Brandschutzpläne, Alarm- und Evakuierungspläne) dem Zwecke entsprechend gegeben sind

LAD:

Zu §§ 14 ff:

Die Regelungen der feuerpolizeilichen Beschau bedürfen einer Überarbeitung aufgrund der am 30. Juni 2015 in Kraft tretenden Änderung der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 48/2015.

Wie dies bereits in der Stellungnahme von der Abteilung Umwelt- und Energierecht ausführlich dargelegt wird und auch von uns in der Vorbegutachtung schon angesprochen wurde, stellt sich die Frage, ob die fachliche Kompetenz der Inhaber

bzw. Inhaberinnen einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer so weit reicht, dass alle im vorliegenden Entwurf verlangten Überprüfungen erfüllt werden können.

Zu § 14:

In Abs. 2 sollte nach dem Zitat „Abs. 1“ der Beistrich entfallen.

Es sollte zumindest beispielsweise angeführt werden, was unter „brandgefährliche Mängel oder Missstände“ in Abs. 2 bzw. Abs. 3 verstanden werden soll.

Speziell die in Abs. 3 Z 6 angeführte Überprüfung von elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen auf augenscheinliche Mängel und auf erforderliche – nach welchen Rechtsvorschriften? – Kennzeichnungen und Hinweisschilder erscheint viel zu weitgehend.

LWK:

Zu § 14 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung sollen bei begründetem Verdacht eines brandschutztechnischen Missstandes die Behörden berechtigt sein, auch im Anlassfall eine feuerpolizeiliche Beschau durchzuführen. Der begründete Verdacht kann sich auch im Wege einer Anzeige eines Nachbarn oder einer anderen Person ergeben, der sich im weiteren Verlauf jedoch als nicht berechtigt herausstellt. Jede durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau belastet den Eigentümer des Objektes mit Kosten. Daher sollten Kosten einer feuerpolizeilichen Beschau nur dann auf den Eigentümer des Objektes abgewälzt werden, wenn sich der begründete Verdacht eines brandschutztechnischen Missstandes als bewahrheitet herausgestellt hat.

Zu § 14 Abs. 3 Z 6:

Die Bestimmungen der feuerpolizeilichen Beschau sollen künftig auch auf Blitzschutzanlagen angewendet werden. Dies stellt eine wesentliche Erweiterung der Überprüfungsmöglichkeit dar. Solche Anlagen unterliegen bereits derzeit schon dem Anwendungsbereich des Elektrotechnikgesetzes und sollten daher aus dem Überprüfungsumfang einer feuerpolizeilichen Beschau herausgenommen werden.

ÖStB (Horn):

8. Zu § 14 Abs. 3:

Wann liegt ein brandgefährlicher Mangel oder Missstand vor (Definition - siehe oben- fehlt)?

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

RU4:

Abs. 1:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die Notwendigkeit einer Feuerbeschau ist in den Erläuterungen nicht dargestellt und dürfte nicht rechtfertigbar sein. Abs. 1 wäre daher zu streichen. Die Formulierung mindestens 1 x innerhalb von 10 Jahren bedeutet, dass zwischen zwei Feuerbeschauen ein Zeitraum von bis zu 20 Jahren liegen kann. Was die Bauwerke betrifft, wird es für unbedingt erforderlich erachtet, festzulegen, welche Bauwerke im Hinblick auf § 1, im Hinblick auf andere Landesgesetze und im Hinblick auf die Größe und die Bedeutung einer Feuerbeschau tatsächlich unterzogen werden sollen.

Abs. 2:

Es wird angemerkt, dass im Vergleich zu Abs. 3 brandgefährliche Mängel nicht erfasst sind. Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Im Hinblick auf § 22 wäre auch Abs. 2 zu streichen

Abs. 3:

Hier wird von aufgetragenen Brandschutzvorkehrungen und von sonstigen brandgefährlichen Mängel oder Missständen gesprochen. Zunächst ist im Hinblick auf § 1 klarzustellen, um welche aufgetragenen Brandschutzvorkehrungen etc. es sich handelt. Jedenfalls können dies nicht jene sein, die gemäß § 1 ausgenommen sind. Außerdem fehlt die Abstimmung mit den geltenden landesrechtlichen Überprüfungserfordernissen. Was unter sonstigen brandgefährlichen Mängel oder Missständen zu verstehen ist, bleibt im Dunklen. Es ist nicht klar, ob es sich dabei um Mängel oder Missstände an aufgetragenen Brandschutzvorkehrungen handelt oder ganz allgemein um brandgefährliche Mängel oder Missstände (dies würde den Erläuterungen widersprechen; vgl. auch § 1 und den Allgemeinen Teil). Es ist auch nicht klar, was unter einem Mangel und einem Missstand zu verstehen ist. Auch ist

unklar, ob es sich bei den sonstigen Mängel oder Missständen um solche handelt, die einer Auflage oder einer rechtlichen Vorschrift widersprechen. In Abs. 3 Z 6 wird angeordnet, dass elektrische Anlagen (Blitzschutzanlagen sind elektrische Anlagen) auf „augenscheinliche“ Mängel zu überprüfen sind. Wie bereits ausgeführt, beinhaltet der Tatbestand gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG auch den vorbeugenden Brandschutz und ist es dem Landesgesetzgeber verwehrt, die Überprüfung von elektrischen Anlagen anzuordnen. Abgesehen davon, ist der Rauchfangkehrer gemäß GewO 1994 nicht berechtigt, elektrische Anlagen zu überprüfen. Was ein „augenscheinlicher Mangel“ ist, ist nicht definiert. Ein Mangel kann nur dann vorliegen, wenn eine elektrische Anlage dem im Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden SNT-Vorschriften widerspricht. Geprüft werden kann lediglich, ob eine gemäß BO 2014 oder BTV 2014 aufgetragene Blitzschutzanlage vorhanden ist. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

§ 14 – sofern überhaupt notwendig (siehe Allgemeiner Teil) - wäre auf jene Bauwerke einzuschränken, die weder bundesgesetzlichen noch landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in denen der vorbeugende Brandschutz behandelt ist. Welche sonstigen Bauwerke einer Feuerbeschau unterzogen werden sollen, wäre einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Frage Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter wäre ebenfalls eingehend zu prüfen und mit dem Mietrechtsgesetz, dem ABGB und dem Wohnungseigentumsgesetz abzustimmen. Das Verhältnis der § 14 und 15 zu § 22 wäre zu klären.

§ 15 Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

LAD:

Hinsichtlich der Abstimmung mit der GewO 1994 verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen und die Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energierecht.

Die in Abs. 5 angeführte Möglichkeit des Rauchfangkehrers, selbständig weitere Sachverständige beizuziehen, erscheint nicht sachgerecht. Grundsätzlich hätte die Behörde festzulegen, welche Sachverständige beizuziehen sind.

Bei der in Abs. 7 angeführten Kostenregelung handelt es sich augenscheinlich um eine Sonderbestimmung zu den Kostenbestimmungen des AVG. Von daher wäre die Erforderlichkeit des Abweichens entsprechend Art. 11 Abs. 2 B-VG darzulegen – die derzeitigen Erläuterungen erscheinen diesbezüglich ungenügend.

Bei der Festlegung der Kosten in Abs. 8 sollte – in Entsprechung zu weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen – angeführt werden, dass dies durch Verordnung zu geschehen hat.

LWK:

Zu § 15 Abs. 4:

Bis dato hat eine Regelung gefehlt, wie die Überprüfung der Behebung von Mängeln aus einer feuerpolizeilichen Beschau zu erfolgen hat. Nach dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Gemeinde eine feuerpolizeiliche Nachbeschau anordnen muss, um die Mängelbehebung überprüfen zu können. Diese kann jedoch dann entfallen, wenn der Betroffene dies in geeigneter Weise (z.B. Erbringung von Attesten etc.) nachweist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer feuerpolizeilichen Beschau Kosten für den Betroffenen verursacht. Um diese Kosten im Rahmen zu halten, wird ersucht diese Bestimmung in folgender Richtung abzuändern: Nur dann, wenn der Betroffene keine Unterlagen (Bestätigungen, Atteste etc) innerhalb einer bestimmten Frist vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die im Zuge einer feuerpolizeilichen Beschau aufgetretenen Mängel beseitigt wurden, dann kann die Gemeinde eine feuerpolizeiliche Nachbeschau anordnen. Dieser Vorschlag würde keinen Automatismus einer in jeden Fall durchzuführenden Beschau beinhalten, sondern eine feuerpolizeiliche Beschau würde nur dann angeordnet werden, wenn der Betroffene keine Unterlagen vorlegt. Diese Variante spart dem Betroffenen Kosten und ist daher zu bevorzugen.

ÖStB (Krems):

§ 15 Abs. 1:

Die Verständigung von der durchzuführenden feuerpolizeilichen Beschau durch den Rauchfangkehrermeister sollte zwingend nachweislich erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Kostentragungsregelung in § 15 Abs. 7 leg. cit. Verweisen.

§ 15 Abs. 8:

In der diesbezüglichen Verordnung sollte hinkünftig sicher gestellt werden, dass die durch die Beiziehung des Feuerwehrkommandanten, eines sonstigen namhaft gemachten Feuerwehrmitgliedes oder eines weiteren Sachverständigen dem Rauchfangkehrermeister entstehenden zusätzlichen Kosten an den Gebäudeeigentümer weiterverrechnet werden können.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

ÖStB (Sankt Pölten):

In § 15 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfs wird geregelt, dass die anfallenden Kosten für die Feuerbeschau durch den Rauchfangkehrer eingehoben werden oder wenn diese nicht entrichtet werden durch die Behörde per Bescheid vorgeschrieben werden. Dabei wird angeregt, eine Regelung analog dem NÖ Krankenanstaltengesetz zu übernehmen, bei dem durch die Behörde ein Rückstandsausweis bestätigt wird und die Kosten bei Gericht eingeklagt werden können.

RU4:

Abs. 1:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Nach dieser Regelung kann es in einer Gemeinde eine Mehrzahl von (zuständigen) Rauchfangkehrern geben, die eine ebenso große Zahl von Durchführungsplänen zu erstellen und vorzulegen haben (offen bleibt, wer diese Pläne überprüft und wer sie aktuell hält – in zehn Jahren wird sich einiges ändern).

Offen erscheint auch, wie (in welcher Form: schriftlich, nachweislich schriftlich, telefonisch, e-mail, SMS??) der Betroffene (warum nur der Liegenschaftseigentümer und nicht der Nutzungsberechtigte, der wahrscheinlich sogar den Rauchfangkehrer beauftragt hat?) und welchen Mindestinhalt (wichtig wäre dabei vor allem Datum und Beginnzeit) die Verständigung haben muss.

Das Verbot des Wechsels des Rauchfangkehrers bis zum ordnungsgemäßen Abschluss (was ist darunter zu verstehen?) der Feuerbeschau ist überschießend. Es ist kein Grund ersichtlich und es ist wohl weder im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie noch des Konsumentenschutzes, wenn der Bürger den Rauchfangkehrer über einen längeren Zeitraum (bei Mängelbehebungsverfahren möglicherweise mit Rechtsmitteln

und Beschwerden Monate, wenn nicht Jahre) nicht wechseln darf. Diese Bestimmung steht auch im Widerspruch zu § 124 GewO 1994.

Abs. 2:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die in den Erläuterungen getroffene Aussage, dass „baurechtliche“ Mängel ausschließlich gemäß § 34 Abs. 2 BO 2014 zur Behebung aufzutragen sind, ist im Gesetzestext nicht abgebildet und daher nicht geeignet, Rechtsklarheit zu schaffen. Im Übrigen ist unklar, was ein „baurechtlicher“ Mangel und was ein „brandgefährlicher“ Mangel bzw. Missstand ist. Der Rauchfangkehrer müsste verpflichtet werden, auch dem betroffenen Bürger (egal ob nun Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigter) ein Exemplar der „Niederschrift“ auszuhändigen.

Abs. 3:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Abs. 5 und 6:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen, insbesondere auf den Anwendungsbereich. Es wäre zu klären, welche Betriebe einer Feuerbeschau unterliegen können bzw. sollen.

Abs. 7:

Nach dem geltenden NÖ Feuerwehrgesetz ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Der Begriff Kostenbeitrag ist unzweifelhaft und ist daher einer Auslegung nicht zugänglich. Nach der derzeitigen Gesetzeslage hat der Landeshauptmann gemäß GewO 1994 die Höhe der Kosten der Feuerbeschau in Form eines Höchsttarifes festzulegen. Die Kosten der Feuerbeschau dürfen jedenfalls die vom Landeshauptmann festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen. Daher ist es nach der geltenden Rechtslage unzulässig, vom Verpflichteten den Höchsttarif (Stichwort: Kostenbeitrag) zu fordern.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Verpflichtung zur Tragung der vollen Kosten jedenfalls geltendes Recht werden. Die Argumentation dafür in den Erläuterungen, nämlich dass die feuerpolizeiliche Beschau im überwiegenden Maß der eigenen Sicherheit diene, vermag nicht zu überzeugen. Liegt dem Bürger an seiner

Sicherheit, kann und wird er sich Fachleuten und-betriebe seines Vertrauens bedienen und das wahrscheinlich öfter als einmal in 10 Jahren. Im Übrigen hat die periodische Feuerbeschau keinen Einfluss auf Versicherungsprämien (warum wohl?). Die Kostentragungsregelung sollte im Hinblick auf die Interessenslage grundlegend überarbeitet werden.

Abs. 8:

Die Verordnungsermächtigung im § 15 Abs. 8 dürfte den §§ 123 Abs. 3 und 125 Abs. 1 GewO 1994 (Stichwort: Kehrgebiete) widersprechen. Falls sie zulässig ist, wird es für erforderlich erachtet, Höchsttarife zu verordnen (vgl. dazu § 125 GewO), d.h. es sollte zulässig sein, die verordnungsmäßig festgesetzten Grenzen bei der Verrechnung an den Bürger auch zu unterschreiten (vgl. dazu auch § 123 GewO: pro Kehrgebiet mindestens zwei Rauchfangkehrer; damit verbunden ist Wahlmöglichkeit zwischen zumindest zwei Rauchfangkehrern). Auf die geltende Verordnung des Landeshauptmanns über die Festsetzung von Höchsttarifen, LGBL. 7000/50, auf der Grundlage des § 125 Abs. 1 GewO 1994 wird verwiesen. In dieser Verordnung sind die Kosten (Höchsttarif) der Feuerbeschau erschöpfend geregelt.

§ 16 Mitwirkungspflichten

LAD:

Abs. 1 erscheint zu weitgehend und ist auch unklar.

In Abs. 2 sollte entsprechend den übrigen Bestimmungen in diesem Gesetz festgelegt werden, dass die Vorschreibung mittels Bescheides der Gemeinde zu erfolgen hat.

ÖStB (Horn):

9. Zu § 16 Abs. 2:

Formulierungsvorschlag:

Im Fall des § 14 Abs. 2 ist, wenn erforderlich, dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten von Bauwerken die Verpflichtung der Gestattung des Zutrittes zu allen der feuerpolizeilichen Beschau unterliegenden Bauwerken und Flächen mit Bescheid vorzuschreiben.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Einschränkung auf den Eigentümer als alleinigen Verpflichteten und damit Normadressaten wird im Sinne der klaren Durchsetzbarkeit/Zuständigkeit begrüßt. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass es in der Wortfolge im § 22 Abs.2 "...hat der Rauchfangkehrer Mängel oder Missstände der Behörde schriftlich anzuzeigen" richtig Gemeinde anstelle Behörde zu lauten hat.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

RU4:

Abs. 1:

Die Grenzen der Mitwirkungsverpflichtung (Umfang und Grenzen der Zutrittsrechte für den Rauchfangkehrer) scheinen unklar; es kann kein schrankenloses Ermessen des Rauchfangkehrers geben, es müssen die berechtigten Interessen des Eigentümers/Nutzungsberechtigten (z.B. Recht auf Privatsphäre, persönliche Sicherheit) geschützt sein.

Abs. 2:

Es sollte klargestellt werden, dass der Bescheid nur durch den Bürgermeister (und nicht etwa durch den Rauchfangkehrer, den Feuerwehrkommandanten oder ein Feuerwehrmitglied) zu erlassen ist. Die Wendung „Verpflichtung zum Zutritt“ ist sprachlich verbesserungswürdig; gemeint dürfte wohl das „Gestatten des Zutritts“ sein.

Zusammenfassend wären unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil die §§ 14, 15 und 16 ersatzlos zu streichen.

BD1:

zu § 17 Abs. 1:

Gemäß der gewählten Formulierung müssten alle Feuerstätten und Abgasführungen überprüft und gegebenenfalls gekehrt werden. Es gibt jedoch Feuerstätten, bei denen ein Kehren weder technisch sinnvoll, noch machbar ist. Dies wären z.B. Gas-Außenwandfeuerstätten oder Gasheizkessel mit Abgasführung entsprechend dem § 81 der NÖ BTV 1997. Es wird empfohlen, für solche Arten von Feuerstätten und Heizkesseln entsprechende Ausnahmen vorzusehen.

zu § 17 Abs. 2:

In diesem Absatz wird der Begriff „feststehende“ Feuerstätte verwendet. Das Wort „feststehende“ wird in Fachkreisen in Bezug auf Feuerstätten nicht verwendet und es könnte zu den unterschiedlichsten Auslegungen kommen. Es wird empfohlen, diesen Begriff zu überdenken oder genau zu definieren.

zu § 17 Abs. 3:

Gemäß § 17 Abs. 2 müssen Luft- und Dunstleitungen überprüft und gereinigt werden. In § 17 Abs. 3 ist bei Luft- und Dunstleitungen nur mehr eine Überprüfung und kein Reinigung mehr erforderlich. Es stellt sich die Frage, ob die Eigentümer von Luft- und Dunstleitungen gemäß § 17 Abs. 3 nicht auch eine Reinigung vornehmen lassen müssen?

LAD:

In Abs. 2 sollte nach dem Wort „aufweisen“ überprüft werden, ob das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden sollte. Weiters sollte der Beistrich nach dem Wort „Absaugung“ entfallen.

Bei der in Abs. 2 angeführten Kehrverpflichtung stellt sich die Frage, warum die lösbaren Verbindungsstücke nicht umfasst werden. Im Gegensatz dazu wird in § 18 Abs. 1 nicht die Unterscheidung zwischen lösbaren und nicht lösbaren Verbindungsstücken von abgasanlagegebundenen Einzelfeuerstätten sowie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen getroffen.

In Abs. 3 sollte nach dem Wort „Bauwerken“ ein Beistrich gesetzt werden.

Es ist zu begründen – im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG – warum diese Überprüfungs- und Kehrverpflichtung nur ein Rauchfangkehrer wahrnehmen darf.

Es sollte generell eine Abstimmung mit den baurechtlichen Bestimmungen erfolgen.

RU4:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. In den Erläuterungen wird von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und von unmittelbarer Gefahrenabwehr gesprochen. Diese Erläuterungen sind widersprüchlich, zumal offensichtlich die in der jüngsten Gewerberechtsnovelle getroffene Unterscheidung zwischen einem „normalen“ und einem „öffentlich zugelassenen“ Rauchfangkehrer missachtet wird. Die §§ 17 und 18 regeln die Aufgaben des „normalen“ Rauchfangkehrers (vgl. § 120 Abs. 1 erster Satz GewO 1994). Die Verpflichtung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ist dem „öffentlich zugelassenen“ Rauchfangkehrer vorbehalten. Außerdem findet sich in den Erläuterungen der Satz „Soweit diese Tätigkeiten dem Rauchfangkehrer übertragen sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 120, 123 GewO 1994“. Es stellt sich daher auch die Frage, welche Tätigkeiten nun nicht Aufgabe des Rauchfangkehrers sind und wer diesbezüglich entscheidungsbefugt ist.

Laut Entwurf sind Luft- und Dunstleitungen sowie Müllabwurfschächte zu überprüfen und zu reinigen, sodass ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Den Erläuterungen kann die Notwendigkeit der Überprüfungen von bestimmten Luft- und Dunstleitungen durch den Rauchfangkehrer nicht entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Die Reinigung und Überprüfung von Luft- und Dunstleitungen ist gemäß Gewerbeordnung nicht allein den Rauchfangkehrern vorbehalten. § 17 Abs. 2. erster und dritter Satz und § 18 Abs. 2 wären daher zu streichen oder entsprechend zu adaptieren.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

§ 18 Überprüfungsperioden

BD1:

zu § 18 Abs. 1:

Im dritten Satz wird der Wortlaut „Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen“ verwendet. In der NÖ Bauordnung 2014 wird hierfür der Begriff „Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln“ verwendet. Es wird empfohlen, die in der NÖ Bauordnung 2014 verwendeten Begriffe in gleicher Weise im NÖ Feuerwehrgesetz zu verwenden.

zu § 18 Abs. 1:

Im dritten Satz ist der Einschub zwischen den Bindestrichen „-wenn *technische Einbauten vorhanden sind* –, bei genauer rechtlicher Betrachtung eine Aufweichung der gesamten Vorschrift dieses Satzes. Es stellt sich die Frage, ob diese Vorschrift wirklich so gemeint ist, wie sie bei korrekter Leseweise auszulegen wäre. Es wird eine klarere Formulierung empfohlen.

zu § 18 Abs. 1 und 2:

Für Abgasanlagen und Verbindungsstücke werden die Überprüfungsperioden in einer Verordnung festgelegt, bei Luft- und Dunstleitungen und bei Räucherkammern und Selchen ist eine Überprüfungsfrist direkt im § 18 Abs. 2 geregelt. Aus unserer Sicht besteht in diesem Bereich keine Notwendigkeit einer unterschiedlichen Vorgehensweise. Es wird empfohlen, auch die Überprüfungsperioden von Luft- und Dunstleitungen und von Räucherkammern und Selchen in der Verordnung zu regeln.

LAD:

In Abs. 1 sollten nach dem Wort „Zentralheizungsanlagen“ ein Beistrich gesetzt, nach dem Begriff „NÖ Bauordnung“ die Jahreszahl „2014“ eingefügt und die Bindestriche durch Gedankenstriche ersetzt werden.

In Abs. 2 hätte im Zitat nach „Abs. 2“ der Beistrich zu entfallen.

Zu dieser Bestimmung stellt sich auch die Frage, ob das bloße Abstellen auf die Art des Betriebes, in welchem Räucherammern betrieben werden (landwirtschaftlich – nicht landwirtschaftlich), sachlich gerechtfertigt ist.

In Abs. 3 ist nach dem ersten Wort ein Beistrich zu setzen.

RU4:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. In den Erläuterungen wird von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und von unmittelbarer Gefahrenabwehr gesprochen. Diese Erläuterungen sind widersprüchlich, zumal offensichtlich die in der jüngsten Gewerberechtsnovelle getroffene Unterscheidung zwischen einem „normalen“ und einem „öffentlich zugelassenen“ Rauchfangkehrer missachtet wird. Die §§ 17 und 18 regeln die Aufgaben des „normalen“ Rauchfangkehrers (vgl. § 120 Abs. 1 erster Satz GewO 1994). Die Verpflichtung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ist dem „öffentlich zugelassenen“ Rauchfangkehrer vorbehalten. Außerdem findet sich in den Erläuterungen der Satz „Soweit diese Tätigkeiten dem Rauchfangkehrer übertragen sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 120, 123 GewO 1994“. Es stellt sich daher auch die Frage, welche Tätigkeiten nun nicht Aufgabe des Rauchfangkehrers sind und wer diesbezüglich entscheidungsbefugt ist.

Laut Entwurf sind Luft- und Dunstleitungen sowie Müllabwurfschächte zu überprüfen und zu reinigen, sodass ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Den Erläuterungen kann die Notwendigkeit der Überprüfungen von bestimmten Luft- und Dunstleitungen durch den Rauchfangkehrer nicht entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Die Reinigung und Überprüfung von Luft- und Dunstleitungen ist gemäß Gewerbeordnung nicht allein den Rauchfangkehrern

vorbehalten. § 17 Abs. 2. erster und dritter Satz und § 18 Abs. 2 wären daher zu streichen oder entsprechend zu adaptieren.

BMWWFV:

Im Hinblick auf die GewO-Novelle BGBl. I Nr. 48/2015 wird bei den Bestimmungen betreffend Überprüfung und Kehrung von Feuerstätten und Abgasführungen angeregt, zumindest in der Verordnung auf Grundlage des § 18 des Entwurfs zu ermöglichen, dass die Überprüfung und die Kehrung getrennt (zu getrennten Terminen) erfolgen können. Dies würde ein zielführendes Zusammenwirken mit den entsprechenden gewerberechtlichen und unionsrechtlichen Vorschriften bewirken.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

§ 19 Ausbrennen und Abziehen von Abgasanlagen

LAD:

Die Bestimmung des Abs. 4 ist augenscheinlich eine baurechtliche Bestimmung, deren Notwendigkeit angesichts der bestehenden Bestimmungen (z.B. § 15 Abs. 8 [u.a. Vorlage eines Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel], § 16 Abs. 3 oder § 58 NÖ BO 2014) fraglich erscheint. Überdies genügt es nach der NÖ BO 2014, dass ein befugter Fachmann einen derartigen Befund ausstellt.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

§ 21 Überprüfungsbücher oder Hauslisten

LAD:

Es sollte überlegt werden, ob in Abs. 1 der Ausdruck „Vermerk“ durch einen moderneren Ausdruck ersetzt werden könnte.

Im Hinblick darauf, dass auch der Rauchfangkehrer gewechselt werden kann, sollte eine Kopie dieses Vermerks ö.ä. auch dem Eigentümer bzw. seinem Beauftragten überreicht werden.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

RU4:

Nach dieser Bestimmung hat der Rauchfangkehrer einen Vermerk über jedes Bauwerk zu führen. Da der Rauchfangkehrer zumindest 1 x pro Jahr gewechselt werden kann, wird es für jedes Bauwerk eine Vielzahl von Vermerken geben. Diese Bestimmung scheint im Hinblick auf die jüngste Gewerberechtsnovelle anpassungsbedürftig zu sein.

§ 22 Mängelbehebung

LAD:

Die Bestimmung erscheint zu weitgehend – siehe auch die Anmerkungen zur feuerpolizeilichen Beschau. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Rauchfangkehrer von sich aus der „anderen Behörde“ das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen hat oder dies die Behörde erledigen muss.

Abgesehen davon, dass diese Bestimmung augenscheinlich über die Befugnis des Rauchfangkehrers hinausgeht, stellt sich u.U. im Schadensfall die Frage der Haftung, falls Mängel nicht bekannt gegeben werden (auch für den Bürgermeister).

ÖStB (Horn):

Ergänzend wird angemerkt, dass die Einschränkung auf den Eigentümer als alleinigen Verpflichteten und damit Normadressaten wird im Sinne der klaren Durchsetzbarkeit/Zuständigkeit begrüßt. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass es in der Wortfolge im § 22 Abs.2 "...hat der Rauchfangkehrer Mängel oder Missstände der Behörde schriftlich anzuzeigen" richtig Gemeinde anstelle Behörde zu lauten hat.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

RU4:

Auf den Allgemeinen Teil und auf die Ausführungen zu § 14 wird verwiesen. § 22 entspricht inhaltlich dem § 14 Abs. 2 und 3. § 14 und in der Folge auch die §§ 15 und 16 sind daher entbehrlich. Falls inhaltlich keine gänzliche Identität bestehen sollte, könnte § 22 entsprechend ergänzt werden.

§ 23 Brandsicherheitswache
--

ARGE:

zu § 23:

Der Entwurf sieht die Vorschreibung der Beistellung einer Brandsicherheitswache ausdrücklich nur für Veranstaltungen vor, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Möglichkeit vergleichbarer Vorschreibungen durch § 6 Abs. 4 NÖ Veranstaltungsgesetz abgedeckt ist, erscheint die Regelung entbehrlich.

Wird jedoch davon nicht ausgegangen, so stellt sich die Frage, in welcher Weise derartige Vorschreibungen für Veranstaltungen erfolgen können, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen (und in einer erheblichen Zahl der Fälle eine noch erhöhte Brandgefahr aufweisen).

Zudem wären Vorschreibungen der Gemeinde für ein und dieselbe Veranstaltung gegebenenfalls auf 2 verschiedene Rechtsmaterien zu stützen (NÖ Veranstaltungsgesetz

und NÖ Feuerwehrgesetz), obwohl beide Materien den Schutz von Menschen und Sachen für diesen Fall im Auge haben.

Im Sinne eines eindeutigen und verwaltungsökonomischen Vollzuges erscheint eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung erforderlich.

IVW7:

2. In § 23 Abs. 1 Z.1 soll die Wortfolge „gemäß § 4 Abs. 1 Z.1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070“ durch die Wortfolge „gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070“ ersetzt werden.

Die Anführung der Z. 1 soll entfallen, da dem Veranstalter die Beistellung einer Brandsicherheitswache von der Gemeinde auch bei Veranstaltungen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung angemeldet werden, vorzuschreiben ist.

Dazu ist anzumerken, dass aufgrund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz die zuständige Veranstaltungsbehörde der Gemeinde des Veranstaltungsortes (wenn diese nicht selbst zuständig ist) jede Anmeldung zur Kenntnis

zu bringen hat. Somit erlangt die Gemeinde Kenntnis von den Veranstaltungen und könnte erforderlichenfalls die Beistellung einer Brandsicherheitswache vorschreiben.

LAD:

Wie bereits in der Vorbegutachtung darauf hingewiesen wurde, handelt es sich hier augenscheinlich um eine veranstaltungsrechtliche Regelung – die Einschränkung auf Veranstaltungen gem § 4 Abs. 1 Z 1 des NÖ Veranstaltungsgesetzes ist zusätzlich zu hinterfragen. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung im Hinblick auf das veranstaltungsrechtliche Instrumentarium der Behörde (Vorschreibung von Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Veranstaltungsgesetz bzw. Untersagung der Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 leg. cit.) ist zu hinterfragen.

Die Bestimmung des Abs. 2 garantiert nicht, dass bei der Veranstaltung tatsächlich eine Brandsicherheitswache gestellt wird, da diese Bestimmung keine Duldungsverpflichtung für den Veranstalter enthält.

ÖStB (Sankt Pölten):

Beispielsweise werden in § 8 sowie in § 23 des vorliegenden Entwurfs Einschränkungen vorgenommen, welche auf Veranstaltungen im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes anzuwenden sind. Da allerdings auch Veranstaltungen, welche nicht dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen erhebliches Potential zur Gefährdung durch Dekorationen aufweisen (§ 8) bzw. dabei mögliche brandgefährliche Tätigkeiten durchgeführt werden (§ 23), ist diese spezielle Ausnahmeregelung nicht nachvollziehbar. Wenn beispielsweise bei der NÖ Landesausstellung in einem Veranstaltungszelt zur Eröffnung unsachgemäße Dekorationen vorgenommen werden, wird dies weder durch eine Brandsicherheitswache erkannt, noch kann eine Behebung des Mangels verlangt werden. Dadurch werden die Personen bei dieser Art Veranstaltung weniger schützenswert eingestuft als Personen bei Veranstaltungen die dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen. Es wird daher seitens der Bau- und Feuerpolizei der Stadt St. Pölten angeraten, die Einschränkung der §§ 8 und 23 aus dem Entwurf auf Veranstaltungen im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetz zu verzichten. Sollte an diesen

Einschränkungen festgehalten werden, ist anzudenken, die Regelungsinhalte der Brandsicherheitswache und der Dekorationen in das NÖ Veranstaltungsgesetz aufzunehmen.

Weiters ist anzudenken, ob durch die verwendeten Begriffe, welche eine ähnlich lautende Wortbedeutung haben, ein Punkt mit Begriffsbestimmungen aufgenommen wird.

Vor allem hinsichtlich der Verwendung von Brandwache und Brandsicherheitswache, welche unterschiedliche Aufgaben haben und offenbar unterschiedlich zum Einsatz kommen. Da eine Brandsicherheitswache behördlich anzuordnen ist, sollten dafür die anzuwendenden Rahmenbedingungen angegeben werden (TRVB, Dienstabweisungen oder ähnliches).

ÖStB (Sankt Pölten):

§ 23 Abs. 1 Z. 2 (Brandsicherheitswache):

Hier sollte zusätzlich eine gleichzeitig erwartete Besuchermindestanzahl, differenziert in Innen- oder Freiluftveranstaltung angeführt werden bei der jedenfalls eine Brandsicherheitswache vorzusehen ist, wobei bei Innenveranstaltungen der Umstand einer allenfalls vorhandenen funktionstüchtigen Brandmeldeanlage zu berücksichtigen ist.

§ 25 Verpflichtungen bei Bauwerken

LAD:

In Abs. 1 Z 1 wäre die Wortfolge „**erschwert**, oder“ nach links zu rücken.

§ 26 Alarmeinrichtungen

LAD:

Es sollte überlegt werden, auch die Wörter „Einrichtungen“ und „Bescheid“ fett zu drucken.

§ 27 Maßnahmen bei Bränden und Gefahren

LAD:

Es sollte überlegt werden, sowohl am Ende von Z 1 lit. c als auch von Z 2 jeweils das Wort „und“ anzufügen.

§ 28 Pflicht zur Hilfeleistung, Duldungsverpflichtung

ÖStB (Horn):

10. Zu § 28 Abs.1 Z. 2:

Gerade im ländlichen Bereich ist oft bei Bränden ein Einsatz von Güllefässern für den Wassertransport Praxis; der Entfall der Wortfolge ... „zur Beförderung von Löschwasser“ ... sollte nochmals geprüft werden.

Viele Gemeinden haben die Requirierung von Zugmaschinen und Anhängern in ihrem Versicherungsschutz und eine ausdrückliche gesetzliche Bezugsnorm ist von Vorteil.

§ 29 Mitwirkung der Bundespolizei

ARGE:

zu § 29 ff.:

Der Motivenbericht stellt fest, dass § 29 dem § 67a alt entspreche. § 67a alt sieht ausdrücklich die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt in den in dieser Bestimmung vorgesehenen Fällen vor.

Die tatsächliche Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen im Sinne des neuen § 30 erscheint in Verbindung mit § 29 demgegenüber nicht klar:

§ 29 Z. 3 sieht wohl die Ausübung von behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, allerdings „soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist“. In § 30 wird dagegen die behördliche Befehls- und Zwangsgewalt nicht gesondert vorgesehen, sondern lediglich von seitens der Gemeinde zu erlassenden Verboten bzw. Verfügungen gesprochen, ohne deren Rechtsnatur (Verordnungen? Faktische Amtshandlungen?) näher zu definieren.

Es sollte demnach eine eindeutige Klarstellung dahingehend erfolgen, in welchen Fällen und von wem tatsächlich unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden kann.

BMI:

Zu § 29 (Mitwirkung der Bundespolizei)

§ 29 des Entwurfes enthält eine umfassende Mitwirkungsbestimmung, welche unter anderem die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei an der Vollziehung sämtlicher im § 86 aufgezählten Strafbestimmungen vorsieht. Entgegen den Erläuterungen zu § 29 entspricht diese Mitwirkung jedenfalls nicht dem derzeit geltenden § 67a, zumal für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im NÖ Feuerwehrgesetz nach der geltenden Rechtslage **keine** Mitwirkung an der Vollziehung der bestehenden Strafbestimmungen normiert ist.

Seitens des BM.I wird dieser umfassenden Mitwirkung aus den bekannten Gründen (artfremde Tätigkeiten, teilweise erforderliches Fachwissen, das von den ho Organen nicht erwartet werden kann) nicht zuletzt unter Hinweis auf die Entschließung des Nationalrates vom 16.3.1989, E 110- NR/XVII.GP betreffend laufende Bemühungen zur Entlastung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von artfremden Tätigkeiten sowie diesbezüglicher Empfehlungen des Rechnungshofes entgegengetreten.

Es darf vorgeschlagen werden, eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizei lediglich im Umfang des derzeit geltenden § 67a NÖ Feuerwehrgesetz vorzusehen, wobei auch einer entsprechenden Assistenzleistungsverpflichtung zugestimmt werden könnte.

LAD:

In Z 2 sollte vor dem Wort „und“ ein Beistrich gesetzt werden.

§ 30 Sicherheitsvorkehrungen

ÖStB (Horn):

11. Zu § 30:

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wird ermöglicht oder bedarf es eines Mandatsbescheides, wenn auch vielleicht zunächst nur mündlich verkündet?

§ 31 Sicherungsmaßnahmen und Aufräumungsarbeiten

LWK:

Zu § 31 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung hat die Gemeinde in begründeten Fällen eine Brandwache oder sonstige Sicherungsmaßnahmen nach Beendigung eines Brandeinsatzes anzuordnen. Die Kosten für diese Brandwache sind von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse diese Maßnahmen angeordnet worden sind - das heißt dem Eigentümer des Objektes. Diesbezüglich wird gebeten, die Kosten für diese Brandwache entweder im NÖ Feuerwehrgesetz oder in einer darauf basierenden Verordnung zu regeln, um eine nachvollziehbare Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen.

ÖStB:

St. Pölten:

Der Begriff "Eigentümer" sollte in den §§ 10 (3), 11 (5), 12 (2), 14 (3), 15 (1) (3) & (7), 16 (1) & (2), 17 (3), 18 (4) & (5), 19 (3), 21 (2), 22 (1) & (2) sowie 31 (1) & (2) jeweils durch "oder Nutzungsberechtigten" ergänzt werden, zumal dem Eigentümer bei Nutzungsüberlassungen an Dritte die erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten fehlen.

§ 35 Aufgaben der Feuerwehren

ÖStB (Horn):

12. Zu § 35 Abs. 1 Z. 2:

Im Kontext zu § 4 Abs. 1 erscheint mit der Formulierung „ die Verhinderung, Minderung oder Beseitigung sonstiger Gefahren“ der gesetzlich normierte Inhalt der örtlichen Gefahrenpolizei nicht umfassend zum Inhalt gemacht, wogegen bei der örtlichen Feuerpolizei klar angeführt ist (siehe Z.1), dass die Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand nicht mehr unmittelbare Aufgabe der Feuerwehr sind!

§ 37 Einsatzleitung

LAD:

In Abs. 4 sollte der erste Satz sprachlich deutlicher gefasst werden.

Im zweiten Satz sollte nach dem Wort „Fragen“ ein Beistrich gesetzt werden.

LFWS:

- §37 Abs. 2: Da der Betriebsfeuerwehrkommandant gemäß des ersten Satzes Einsatzleiter ist, kann die Aussage im 2. Satz nicht stimmen. Vorschlag "...hat sich der Betriebsfeuerwehrkommandant mit den zu Hilfe kommenden Feuerwehren abzustimmen."
-
- §37 Abs. 5: „..... und über die notwendige persönliche Eignung verfügen.“ z.B. Feuerwehrkommandant im Rollstuhl.
-

ÖStB (Horn):

13. Zu § 37:

Durch die Aufnahme des Einsatzleiters in das Gesetz und insbesondere die ihm eingeräumten Befugnisse (siehe Z.B.: § 32) sowie Pflichten ist bei der Ausbildung darauf besonders Bedacht zu nehmen.

§ 38 Feuerwehrregister

LAD:

Gemäß Abs. 4 ist der NÖ Landesfeuerwehrverband zuständig, die Voraussetzungen für die Eintragung in das Feuerwehrregister zu prüfen und auch die Eintragung vorzunehmen. Gemäß Abs. 5 ist die Landesregierung zuständig, festzustellen, dass die Feuerwehr den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben dauerhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt – dies hat die Löschung der Eintragung zur Folge. Dies bedeutet, dass die Prüfung für die Eintragung in das Feuerwehrregister und der contrarius actus, die Voraussetzung für die Löschung aus diesem, durch zwei verschiedene Institutionen – da die Verweigerung der Eintragung auch Rechtsfolgen hat, müsste dies wohl mit Bescheid erfolgen – näherhin zwei Behörden zu erfolgen hat. Daher wird hier eine Beleihung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vorliegen. Wie verweisen daher auf unsere Ausführungen oben zu § 4 Abs 5.

§ 41 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

LAD:

In Abs. 2 sollte das Wort „und“ nicht fett gedruckt werden.

In Abs. 3 wäre das Wort „Landtags-Wahlordnung“ durch das Wort „Landtagswahlordnung 1992“ zu ersetzen.

LFWS:

- §41 Abs. 2: „aktiven Dienst“ ersetzen zum besseren Verständnis durch „aktive Mitglieder“ ersetzen. Was versteht man unter „notwendiger persönlicher Eignung“ und was passiert wenn diese nicht mehr vorhanden ist. z.B. Unfall, schwere Operation etc.;
-
- §42 Abs. 5: Aus welchem Personenkreis besteht die Mitgliederversammlung? (Im Hinblick auf Stimmrecht, welche Mehrheitsverhältnisse sind für Beschlüsse erforderlich
-

PAN:

Zu § 41 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (ehemals § 36)

Im Abs 3 entfällt der Begriff der „Zumutbarkeit“ für Dienste von Feuerwehrmitgliedern der Reserve

Im Motivenbericht wird dies wie folgt dargestellt:

*In der Praxis ergaben sich unterschiedliche Interpretationen zur Frage, was unter **zumutbaren Diensten** verstanden wird, zu denen Feuerwehrmitglieder der Reserve herangezogen werden können. Mit der getroffenen Neuformulierung soll klargestellt werden, dass dies **grundsätzlich jede Tätigkeit des aktiven Dienstes sein kann**, sofern das betreffende Feuerwehrmitglied dazu persönlich in der Lage ist bzw. dessen Zustimmung vorliegt. Mit dieser Klarstellung soll einerseits der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, dass ältere Menschen heute im Durchschnitt gesünder und leistungsfähiger sind, andererseits aber auch ein Signal gesetzt werden, dass die Erfahrung und der persönliche Einsatz älterer Feuerwehrmitglieder als ein wesentlicher Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anerkannt sind.*

Folgt man dieser Argumentation ist es andererseits nicht nachvollziehbar, warum im **§ 42 Organe und Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr** für den, vom Kommandanten in Abs. 4 zu bestellenden und abzubrufenden **Leiter des Verwaltungsdienstes** sowie der **Chargen** und **Sachbearbeiter** dafür in Abs. 6 der **aktive Dienst Voraussetzung** ist.

Gerade in Zeiten immer knapper werdender personeller und finanzieller Ressourcen wird auch die „kaufmännische und wirtschaftliche Führung“ einer Feuerwehr in Zukunft nicht mehr nur von aktiven Feuerwehrmitgliedern „nebenbei“ und vor allem zielführend zu erledigen sein.

Dieser Umstand wurde vom NÖ landesfeuerwehrkommando bereits im Jänner 2011 thematisiert. Auch wenn es damals noch keine Personalnot gegeben hat, hat der Sprecher des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Franz Resperger dem Österreichischen Rundfunk am 18.01.2011 nachfolgende Stellungnahme gegeben (weitere Details siehe Anhang).

„Wir denken daran, dass die Über – 65 – Jährigen vor allem im Verwaltungsdienst tätig werden können, aber auch für systemerhaltende Maßnahmen, da gibt es ein breites Feld des Einsatzes.“

Unter diesem Aspekt wäre die Notwendigkeit dieser „generellen“ Einschränkung im § 42 (Abs 6) nochmals zu hinterfragen.

noe  ORF.at

TV-PROGRAMM TV-THEK RADIO ÖSTERREICH WETTER SPORT IPTV



CHRONIK 18.01.2011

Vorschlag: Mit 70 noch bei der Feuerwehr
 Mit Problemen im Nachwuchs haben derzeit die Feuerwehren zu kämpfen. Ein möglicher Vorschlag zur Lösung dieses Problems kommt nun aus Niederösterreich: Die Erhöhung des Dienstalters von 65 auf 70 Jahre.

Ressourcen könnten genutzt werden
 Wer mit 65 Jahren noch fit ist, der könnte auch noch bis zum Alter von 70 Jahren im Dienst der Feuerwehr stehen.

Dadurch könne man erstens die Ressourcen erfahrener Feuerwehrleute nutzen und zweitens besser auf geburtenarme Jahrgänge bei der Feuerwehr reagieren, heißt es beim Landesfeuerwehrkommando.

Mögliche Aufgaben in der Verwaltung
 Franz Resperger, Sprecher des Landesfeuerwehrkommandos NÖ, erläutert: "Wir denken daran, dass die Über-65-Jährigen vor allem im Verwaltungsdienst tätig werden können, aber auch für System erhaltende Maßnahmen, da gibt es ein breites Feld des Einsatzes."

Entscheidung frühestens in einem Jahr
 Außerdem könnten nach Ansicht von Resperger die Über-65-Jährigen Kommandantenfunktionen übernehmen, die oft nur schwierig zu besetzen seien.

Nun stehe zuerst die Diskussion innerhalb der Feuerwehr an, eine Entscheidung könnte frühestens in ein oder zwei Jahren fallen, heißt es bei der Feuerwehr.

Eine Personalnot gibt es aber nicht, so das Landesfeuerwehrkommando.

Vor allem Kommandantenfunktionen könnten so besetzt werden.

ÖStB (Horn):

14. Zu § 42 Abs. 7:

Es sollte sichergestellt werden, dass der Bericht (mündlich oder schriftlich?) in der unmittelbar der Überprüfung nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt.

PAN:

Zu § 41 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (ehemals § 36)

Im Abs 3 entfällt der Begriff der „Zumutbarkeit“ für Dienste von Feuerwehrmitgliedern der Reserve

Im Motivenbericht wird dies wie folgt dargestellt:

*In der Praxis ergaben sich unterschiedliche Interpretationen zur Frage, was unter **zumutbaren Diensten** verstanden wird, zu denen Feuerwehrmitglieder der Reserve herangezogen werden können. Mit der getroffenen Neuformulierung soll klargestellt werden, dass dies **grundsätzlich jede Tätigkeit des aktiven Dienstes sein kann**, sofern das betreffende Feuerwehrmitglied dazu persönlich in der Lage ist bzw. dessen Zustimmung vorliegt. Mit dieser Klarstellung soll einerseits der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, dass ältere Menschen heute im Durchschnitt gesünder und leistungsfähiger sind, andererseits aber auch ein Signal gesetzt werden, dass die Erfahrung und der persönliche Einsatz älterer Feuerwehrmitglieder als ein wesentlicher Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anerkannt sind.*

Folgt man dieser Argumentation ist es andererseits nicht nachvollziehbar, warum im **§ 42 Organe und Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr** für den, vom Kommandanten in Abs. 4 zu bestellenden und abuberufenden **Leiter des Verwaltungsdienstes** sowie der **Chargen** und **Sachbearbeiter** dafür in Abs. 6 der **aktive Dienst Voraussetzung** ist.

Gerade in Zeiten immer knapper werdender personeller und finanzieller Ressourcen wird auch die „kaufmännische und wirtschaftliche Führung“ einer Feuerwehr in Zukunft nicht mehr nur von aktiven Feuerwehrmitgliedern „nebenbei“ und vor allem zielführend zu erledigen sein.

Dieser Umstand wurde vom NÖ landesfeuerwehrkommando bereits im Jänner 2011 thematisiert. Auch wenn es damals noch keine Personalnot gegeben hat, hat der Sprecher des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Franz Resperger dem Österreichischen Rundfunk am 18.01.2011 nachfolgende Stellungnahme gegeben (weitere Details siehe Anhang).

„Wir denken daran, dass die Über – 65 – Jährigen vor allem im Verwaltungsdienst tätig werden können, aber auch für systemerhaltende Maßnahmen, da gibt es ein breites Feld des Einsatzes.“

Unter diesem Aspekt wäre die Notwendigkeit dieser „generellen“ Einschränkung im § 42 (Abs 6) nochmals zu hinterfragen.

§ 43 Mannschaftsstand und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr

LAD:

In Abs. 2 sollte nach dem Wort „Wasserversorgung“ der Beistrich entfallen.

§ 45 Verwaltungsgerichtsbarkeit

LAD:

Es stellt sich auf Grund des Wortlautes der Bestimmung die Frage, ob ein Ausschluss aus der Feuerwehr auch außerhalb eines Disziplinarverfahrens geschehen kann. Darüber hinaus wären bereits die einzelnen Tatbestandsgruppen – wie dies bzgl. des Disziplinarrechts in § 77 geschieht – bereits im Gesetz zu nennen.

§ 49 Bildung und Auflösung, Ausrüstung und Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr

ARGE:

zu § 49:

Die neu geschaffene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 5) wird für diesen Fall ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen, zumal die Zahl der Anwendungsfälle durchaus überschaubar bleiben dürfte.

LAD:

Zur Klarstellung könnte in Abs. 3 festgelegt werden, dass die Vorschreibung mittels Bescheides zu erfolgen hat.

LFWS:

- §49 Abs. 7: statt das „Das Ausbildungspersonal.....“ ändern auf „Geeignetes Personal und....“ Weil Mitglieder der verschiedensten Bereiche der LFWS bei der BTF sind
-

§ 50 Organisation der Betriebsfeuerwehr

MG G:

ich habe soeben den Entwurf des neuen NÖ Feuerwegesetzes 2015 durchgeblättert, dabei ist mir aufgefallen, dass einige Paragraphen doppelt vorkommen.
z.B.: § 50 und 50a, 52 und 52a usw.
diese sind textlich gleich, was ist der Grund dafür? Dem Motivenbericht konnte ich auch keine Info entnehmen.

Können sie mir kurz mitteilen was der Grund ist.

§ 50 a Organisation der Betriebsfeuerwehr

MG G:

ich habe soeben den Entwurf des neuen NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 durchgeblättert, dabei ist mir aufgefallen, dass einige Paragraphen doppelt vorkommen.

z.B.: § 50 und 50a, 52 und 52a usw.

diese sind textlich gleich, was ist der Grund dafür? Dem Motivenbericht konnte ich auch keine Info entnehmen.

Können sie mir kurz mitteilen was der Grund ist.

§ 51 Begriff und Aufgabe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

BKA:

Zu § 51:

§ 5 Abs. 1 des Entwurf spricht von der Besorgung bestimmter Aufgaben durch den NÖ Landesfeuerwehrverband „im übertragenen Wirkungsbereich“; dies impliziert, dass auch ein eigener Wirkungsbereich besteht und dass es sich beim NÖ Landesfeuerwehrverband somit um einen Selbstverwaltungskörper handelt. Die Regelungen über die Aufsicht in § 84 dürften diese Annahme bestätigen.

Dies würde nahelegen, dass die Befugnisse (von Organen) des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zur Setzung von Hoheitsakten (vgl. zB § 67 Abs. 3 Z 2 und § 77 Abs. 3 Z 2; möglicherweise auch §§ 44 und 70 Abs. 1, sofern es sich bei Dienstordnung und Wahlordnung um Verordnungen handelt) solche in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind. Andernfalls würden übrigens für die Übertragung behördlicher Aufgaben die bereits zu § 4 Abs. 5 dargestellten Grenzen gelten: Der NÖ Landesfeuerwehrverband müsste also bezüglich der oben genannten Befugnisse der Leitungs- und Organisationsverantwortung (insbesondere der Weisungsbefugnis) der Landesregierung unterstellt werden.

LAD:

In Abs. 3 Z 1 stellt sich die Frage, ob es sich bloß um eine Berechtigung oder sogar um eine Verpflichtung handelt.

Weiters sollte in Abs. 3 Z 1 nach dem Wort „Behörden“ der Beistrich entfallen.

In Abs. 8 sollte überlegt werden, nach dem Wort „Landtag“ den Beistrich durch das Wort „und“ zu ersetzen.

§ 52 Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

LAD:

Zu § 52 und § 52a:

Es sollte überlegt werden, Abs. 1 an die Formulierung des § 44 Abs. 1 anzupassen

MG G:

ich habe soeben den Entwurf des neuen NÖ Feuerwegesetzes 2015 durchgeblättert, dabei ist mir aufgefallen, dass einige Paragraphen doppelt vorkommen.

z.B.: § 50 und 50a, 52 und 52a usw.

diese sind textlich gleich, was ist der Grund dafür? Dem Motivenbericht konnte ich auch keine Info entnehmen.

Können sie mir kurz mitteilen was der Grund ist.

§ 52 a Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

LAD:

Zu § 52 und § 52a:

Es sollte überlegt werden, Abs. 1 an die Formulierung des § 44 Abs. 1 anzupassen

Zu § 52a:

Der letzte Satz in Abs. 1 erscheint unklar – insbesondere im Hinblick auf des geplante Datum des In Kraft Tretens.

MG G:

ich habe soeben den Entwurf des neuen NÖ Feuerwegesetzes 2015 durchgeblättert, dabei ist mir aufgefallen, dass einige Paragraphen doppelt vorkommen.

z.B.: § 50 und 50a, 52 und 52a usw.

diese sind textlich gleich, was ist der Grund dafür? Dem Motivenbericht konnte ich auch keine Info entnehmen.

Können sie mir kurz mitteilen was der Grund ist.

§ 57 Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

LAD:

Zu § 57 und § 57a:

Z 4 bedeutet, dass das Gremium u.a. auch an eines seiner Mitglieder verbindliche Anordnungen gibt.

Zu Z 5 ist anzumerken, dass diese Bestimmung augenscheinlich mit § 75 (Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse) in Widerspruch steht.

§ 57 a Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

LAD:

Zu § 57 und § 57a:

Z 4 bedeutet, dass das Gremium u.a. auch an eines seiner Mitglieder verbindliche Anordnungen gibt.

Zu Z 5 ist anzumerken, dass diese Bestimmung augenscheinlich mit § 75 (Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse) in Widerspruch steht.

Zu § 57a:

In Z 4 sollten die Abteilungsstriche entfallen.

§ 58 Landesfeuerwehrkommandant

LAD:

Bei Abs. 2 erster Satz stellt sich die Frage des Verhältnisses zur Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 60.

§ 62 Bezirksfeuerwehrkommandant und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter

LAD:

Zu Abs. 1 Z 4 stellt sich die Frage des Verhältnisses zu § 63 Abs. 4 Z 4.

Zu Abs. 1 Z 8 fällt auf, dass der Bezirksführungsstab nur hier genannt wird.

Zu Abs. 1 Z 9 stellt sich die Frage, wer dann die Ernennung dieser Personen – auch diese werden nur hier genannt – vornimmt.

In Abs. 6 sollte das Wort „Bezirksfeuerwehrkommando“ fett gedruckt werden.

LFWS:

- §62 Abs. 9: „Lehrgangleiter“ ersetzen durch „Modulleiter“ und „Außenlehrgänge“ in „Außenmodule“ umbenennen
-

ÖStB (Horn):

15. Zu §§ 62 und 63 Allgemein:

Der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Abschnittsfeuerwehrkommandant sind zukünftig Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes; dadurch kommt der Geschäftsordnung gemäß § 52 besondere Gewichtung zu, zumal § 62 und 63 auch Rechtsgeschäfte vorsehen, die nicht laufende Verwaltung sind. Es ist die Ernennung von zwei Rechnungsprüfern vorgesehen, jedoch findet sich keine Regelung, gleich den Freiw. Feuerwehren und dem Landesfeuerwehrverband zu Voranschlag und dergleichen (Vermögen/Gelder auf Bezirks- und Abschnittsebene).

Auch im § 83 werden lediglich die Finanz- und Vermögensgebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der Freiwilligen Feuerwehren angeführt!

§ 63 Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter und Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

LFWS:

- §63 Abs.3: 2.Satz..... in folgender Reihenfolge:
-

ÖStB (Horn):

15. Zu §§ 62 und 63 Allgemein:

Der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Abschnittsfeuerwehrkommandant sind zukünftig Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes; dadurch kommt der Geschäftsordnung gemäß § 52 besondere Gewichtung zu, zumal § 62 und 63 auch Rechtsgeschäfte vorsehen, die nicht laufende Verwaltung sind. Es ist die Ernennung von zwei Rechnungsprüfern vorgesehen, jedoch findet sich keine Regelung, gleich den Freiw. Feuerwehren und dem Landesfeuerwehrverband zu Voranschlag und dergleichen (Vermögen/Gelder auf Bezirks- und Abschnittsebene).

Auch im § 83 werden lediglich die Finanz- und Vermögensgebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der Freiwilligen Feuerwehren angeführt!

§ 65 Wahlperiode

LAD:

Zu § 65 und § 65a:

Zu Abs. 2 sollte überlegt werden, ob beim Wort „Wahl(en)“entweder nur die Mehrzahl oder nur die Einzahl zu verwenden.

In Abs. 2 sollte überlegt werden, den Beistrich vor dem letzten Wort entfallen zu lassen.

§ 65 a Wahlperiode

LAD:

Zu § 65 und § 65a:

Zu Abs. 2 sollte überlegt werden, ob beim Wort „Wahl(en)“entweder nur die Mehrzahl oder nur die Einzahl zu verwenden.

In Abs. 2 sollte überlegt werden, den Beistrich vor dem letzten Wort entfallen zu lassen.

§ 66 Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl

ÖStB (Horn):

17. Zu § 66 Abs.4:

Es wird davon ausgegangen, dass (auch) eine Vertretung des Bürgermeisters gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973 zulässig ist und dies in der Wahlordnung Berücksichtigung findet!

§ 67 Wahlanfechtung

LAD:

Zu § 67 und § 67a:

Bei der Entscheidung des Landesfeuerwehrrates gemäß Abs. 3 Z 2 handelt es sich augenscheinlich um eine Beleihung. Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4 Abs 5.

§ 67 a Wahlanfechtung

LAD:

Zu § 67 und § 67a:

Bei der Entscheidung des Landesfeuerwehrrates gemäß Abs. 3 Z 2 handelt es sich augenscheinlich um eine Beleihung. Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4 Abs 5.

§ 69 Ende der Funktionen

LAD:

Zu § 69 und § 69a:

In Abs. 1 Z 6 ist augenscheinlich das Zitat „§ 83 Abs. 5“ falsch.

Zu Abs. 4 sollte überlegt werden, anstatt des Zitates „Abs. 3 Z 3“ das Zitat „§ 53 Abs. 2 Z 4“ bzw. „§ 53a Abs. 2 Z 4“ zu verwenden.

LFWS:

- §69 Abs. 1 Z4: wer bzw. wie stellt den Verlust der persönlichen Eignung fest ist? z.B.: ein Kommandant wird zum Rollstuhlfahrer
-

ÖStB (Horn):

16. Zu § 69 Abs.3:

Wen trifft die Verpflichtung „der unverzüglichen schriftlichen Mitteilung“?

Überdies sollte gleich der Regelung bei einem Gemeinderat doch überlegt werden, ob im Falle der Zurücklegung zwischen Einlangen und Verbindlichkeit/Wirksamkeit nicht eine Frist eingeräumt wird.

§ 69 a Ende der Funktionen

LAD:

Zu § 69 und § 69a:

In Abs. 1 Z 6 ist augenscheinlich das Zitat „§ 83 Abs. 5“ falsch.

Zu Abs. 4 sollte überlegt werden, anstatt des Zitates „Abs. 3 Z 3“ das Zitat „§ 53 Abs. 2 Z 4“ bzw. „§ 53a Abs. 2 Z 4“ zu verwenden.

§ 72 Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters

LAD:

Zu § 72 und § 72 a:

Zu Abs. 3 letzter Satz könnte folgende Formulierung überlegt werden: „Lässt diese die Frist ungenützt verstreichen, ...“

Zu § 72:

In Abs 2 wäre im Zitat „§ 71 Abs. zwei“ das Wort „zwei“ durch die Ziffer „2“ zu ersetzen.

§ 72 a Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und
des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters

LAD:

Zu § 72 und § 72 a:

Zu Abs. 3 letzter Satz könnte folgende Formulierung überlegt werden: „Lässt diese die Frist ungenützt verstreichen, ...“

Zu § 72 a:

In Abs. 2 hätte das Zitat zu lauten. „§§ 64 bis 70a“.

§ 73 Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten

LAD:

Zu § 73 und § 73a:

Die Formulierung des Abs. 3 sollte an jene des § 71 bzw. § 71a angeglichen werden.

Zu Abs. 4 sollte eine Untergliederung überlegt werden.

In Abs. 7 sollte nach dem Wort „Einwohnern“ der Beistrich entfallen.

§ 73 a Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten,
Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der
Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten

LAD:

Zu § 73 und § 73a:

Die Formulierung des Abs. 3 sollte an jene des § 71 bzw. § 71a angeglichen werden.

Zu Abs. 4 sollte eine Untergliederung überlegt werden.

In Abs. 7 sollte nach dem Wort „Einwohnern“ der Beistrich entfallen.

§ 75 Wahl der Ausschussvorsitzenden

LAD:

Wie bereits oben angeführt, scheinen Abs. 1 und Abs. 2 nicht mit § 57 im Einklang zu stehen.

§ 77 Disziplinarstrafgewalt

BKA:

Zu §§ 77 und 77a:

Die Befugnis der Feuerwehrkommandanten zur Bescheiderlassung in Disziplinarangelegenheiten stellt eine Beleihung dar (zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung vgl. die Ausführungen zu § 4). Die Feuerwehrkommandanten müssten insofern der Leitungs- und Organisationsverantwortung der Landesregierung unterstellt werden.

LAD:

Zu § 77 und § 77a:

Es stellt sich einerseits die Frage, ob jegliche Übertretung eines Gesetzes (z.B. Verwaltungsstrafe wegen geringfügiger Übertretung der StVO) ein Disziplinarvergehen darstellen soll. Andererseits bleibt offen, woher die Disziplinarbehörden diese Information erhalten sollten. Eine entsprechende Abänderung dieser Bestimmung erscheint geboten.

ÖStB (Horn):

18. Zu § 77 Abs. 3 letzter Satz:

Empfehlenswert erscheint eine Festlegung der Zahl und der Form der Berichte in einem Jahr!

§ 77 a Disziplinarstrafgewalt

BKA:

Zu §§ 77 und 77a:

Die Befugnis der Feuerwehrkommandanten zur Bescheiderlassung in Disziplinarangelegenheiten stellt eine Beleihung dar (zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung vgl. die Ausführungen zu § 4). Die Feuerwehrkommandanten müssten insofern der Leitungs- und Organisationsverantwortung der Landesregierung unterstellt werden.

LAD:

Zu § 77 und § 77a:

Es stellt sich einerseits die Frage, ob jegliche Übertretung eines Gesetzes (z.B. Verwaltungsstrafe wegen geringfügiger Übertretung der StVO) ein Disziplinarvergehen darstellen soll. Andererseits bleibt offen, woher die Disziplinarbehörden diese Information erhalten sollten. Eine entsprechende Abänderung dieser Bestimmung erscheint geboten.

§ 78 NÖ Landes-Feuerweherschule

LFWS:

- §78 Abs. 2 Z6: "....und der Landeswarnzentrale" anpassen an die heutige Situation
 - §78 Abs. 4: Die Verordnung sollte so wie andere VO im Zuge des neuen FG novelliert werden.
-

ÖStB (Horn):

19. Zu § 78 Abs. 1:

„nach Maßgabe des § 44“ sollte wohl „nach Maßgabe des § 43“ heißen.

Welche Aufwendungen sind zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehr zu halten?

§ 79 Kosten der Feuerwehren

LAD:

Abs. 1 setzt voraus, dass eine derartige Richtlinie überhaupt besteht. Unklar bleibt, ob es sich um eine statische oder eine dynamische Anknüpfung handeln soll.

§ 80 Kostenersatz

LAD:

In Abs. 7 hätten beim Wort „Feuerwehren(en)“ die Buchstaben „en“ zu entfallen.

ÖStB (Horn):

21. Zu §§ 80 und 81 iVm § 4 Abs.5

Allgemein wird zu „Berechnung der Kosten und Tarifordnung“ sowie „Vorschreibung“ angemerkt:

Derzeit geübte Praxis ist ein Vorschreiben nahezu sämtlicher Kostenersätze durch die FF mit Rechnungslegung; Bescheide ergehen dann, wenn die Zahlung (aufgrund der „Erstauf-Forderung“) nicht erfolgt.

Sehr oft fehlt in den Gemeinden die Verordnung zu einem pauschalierten Kostenersatz.

Um die Gemeinden zu entlasten, findet sich die Regelung (neu) im § 4 Abs. 5.

Geht man

davon aus, dass individuell einzelne Ermächtigungen zur Bescheiderlassung erfolgen, so wird das entsprechende Augenmerk auf die Schulung der Verwaltungsdienste zu legen sein, um in der Regel geeignete Feuerwehrmitglieder zu haben.

ACHTUNG:

Ein rigoroser Vollzu bedeutet, dass nur die Bescheiderlassung im Ermächtigungswege übertragen werden kann, das gesamte Verfahren zur Einbringung offener Forderungen bei der Gemeinde verbleibt (wenngleich schon bisher).

ÖStB (Sankt Pölten):

§ 80 (Kostenersatz):

Abs. 2: der gesetzlich nicht definierte Begriff "Elementarereignisse" sollte durch "Sturm, Starkregen und Hochwasserereignisse" ersetzt werden.

§ 81 Berechnung der Kosten und Tarifordnung

LAD:

Zu Abs. 2 und Abs. 3 stellt sich die Frage nach der Rechtsqualität der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Zu Abs. 4 sollte in Erläuterungen angegeben werden, auf welche „Bestimmungen dieses Gesetzes“ konkret abgestellt werden soll.

ÖStB (Horn):

21. Zu §§ 80 und 81 iVm § 4 Abs.5

Allgemein wird zu „Berechnung der Kosten und Tarifordnung“ sowie „Vorschreibung“ angemerkt:

Derzeit geübte Praxis ist ein Vorschreiben nahezu sämtlicher Kostenersätze durch die FF mit Rechnungslegung; Bescheide ergehen dann, wenn die Zahlung (aufgrund der „Erstauf-Forderung“) nicht erfolgt.

Sehr oft fehlt in den Gemeinden die Verordnung zu einem pauschalierten Kostenersatz.

Um die Gemeinden zu entlasten, findet sich die Regelung (neu) im § 4 Abs. 5.

Geht man

davon aus, dass individuell einzelne Ermächtigungen zur Bescheiderlassung erfolgen, so wird das entsprechende Augenmerk auf die Schulung der Verwaltungsdienste zu legen sein, um in der Regel geeignete Feuerwehrmitglieder zu haben.

ACHTUNG:

Ein rigoroser Vollzu bedeutet, dass nur die Bescheiderlassung im Ermächtigungswege übertragen werden kann, das gesamte Verfahren zur Einbringung offener Forderungen bei der Gemeinde verbleibt (wenngleich schon bisher).

ÖStB (Horn):

20. Zu § 81 Abs.2:

Diese Klarstellung ist nicht zuletzt aufgrund des Urteiles des OGH vom 01.08.2012, 1 Ob 135/12b und des Erkenntnisses des VwGH vom 12.12.2013, Zl. 2012/06/0172 bzw. der Entscheidung des VfGH vom 29.03.1962, B 114/61 geboten und bringt in diesem Bereich in der Praxis für die Feuerwehren expressis verbis die bestehende gesetzliche Grundlage zum Ausdruck!

§ 82 Vorschreibung

LAD:

Es fällt auf, dass für die Kostenersätze gemäß Abs. 2 keine Zweckwidmung festgelegt wird.

§ 85 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

LAD:

Zu § 85 und § 85a:

Die Systematik der Bestimmung ist uneinheitlich, da in manchen Fällen lediglich der Paragraph – auch dort, wo auf einzelne Absätze abgestellt werden könnte (z.B. § 8) – angeführt wird, in anderen Fällen jedoch auf einzelne Absätze abgestellt wird.

Ein Überprüfung der angegebenen Bestimmungen sollte jedenfalls für § 13 Abs. 4, §§ 17 bis 19, § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 70, § 70a, § 73, § 73a, § 80 Abs. 4 erfolgen.

Die Reihenfolge in der Aufzählung bei § 69 bzw. § 69a sollte richtig gestellt werden. In § 85 ist § 71a zu streichen.

Es sollte grundsätzlich überlegt werden, ob mit einer Generalklausel das Auslangen gefunden werden könnte.

RU4:

Die §§ 85 und 85a weisen nur geringe Abweichungen auf (in den Erläuterungen wird nur auf § 85 Bezug genommen), weshalb – mangels einer Erklärung in den Erläuterungen - ein Versehen vermutet wird.

§ 85 a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

LAD:

Zu § 85 und § 85a:

Die Systematik der Bestimmung ist uneinheitlich, da in manchen Fällen lediglich der Paragraph – auch dort, wo auf einzelne Absätze abgestellt werden könnte (z.B. § 8) – angeführt wird, in anderen Fällen jedoch auf einzelne Absätze abgestellt wird.

Ein Überprüfung der angegebenen Bestimmungen sollte jedenfalls für § 13 Abs. 4, §§ 17 bis 19, § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 70, § 70a, § 73, § 73a, § 80 Abs. 4 erfolgen.

Die Reihenfolge in der Aufzählung bei § 69 bzw. § 69a sollte richtig gestellt werden. In § 85 ist § 71a zu streichen.

Es sollte grundsätzlich überlegt werden, ob mit einer Generalklausel das Auslangen gefunden werden könnte.

RU4:

Die §§ 85 und 85a weisen nur geringe Abweichungen auf (in den Erläuterungen wird nur auf § 85 Bezug genommen), weshalb – mangels einer Erklärung in den Erläuterungen - ein Versehen vermutet wird.

§ 86 Strafbestimmungen

LAD:

Es sollte überlegt werden, in Abs. 1 Z 2, 3 und 6 jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

In Abs. 1 Z 14 kann augenscheinlich der Beistrich entfallen.

RU4:

Eine einheitliche Strafdrohung mit einer Geldstrafe von höchstens € 10.000,- für sämtliche genannten unterschiedlichen Verwaltungsübertretungen ist in dieser Form nicht gerechtfertigt. Einerseits von der Höhe her, andererseits mangelt es an einer Differenzierung nach geschützten Rechtsgütern. Es erscheint z.B. nicht verständlich, die Nichteinhaltung von Rauchfangkehrerterminen unter die gleiche Strafdrohung zu stellen wie das Unterlassen der Beistellung einer vorgeschriebenen Brandsicherheitswache oder die Nichtfreihaltung von Fluchtwegen. Beim Tatbestand des Abs. 1 Z 5 fällt auf, dass nur derjenige, der eine bescheidmäßig angeordnete

Verpflichtung zum Zutritt (§ 16 Abs. 2) nicht befolgt, bestraft werden soll. Sollte dies so beabsichtigt sein, wird angeregt, dies auch klar zum Ausdruck zu bringen (z.B. „ 5. entgegen einem Bescheid gemäß § 16 Abs.2 den Zutritt nicht gestattet“).

§ 87 Übergangsbestimmungen

LAD:

Zu § 87 und § 88:

Bei der Angabe des Datums sollte der Monat mit vollem Namen geschrieben werden.

Zu § 87:

Abs. 1 und Abs. 3 könnten getauscht werden.

Anstatt der Wortfolge „gelten ab“ sollte die Wortfolge „treten am ... in Kraft“ verwendet werden.

Es müsste überlegt werden, ob einerseits eine Regelung für bestehende Verordnungen getroffen werden soll, und ob andererseits – wenn dies tatsächlich der Fall sein soll – auch für die Regelungen, welche am 1. Jänner 2021 in Kraft treten sollen, weitere Übergangsbestimmungen notwendig sind.

§ 88 Inkrafttreten

LAD:

Zu § 87 und § 88:

Bei der Angabe des Datums sollte der Monat mit vollem Namen geschrieben werden.

LAD:

3. Zu den Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Beim Zitat von Gesetzen und Verordnungen sollten diese vollständig zitiert werden.

Die Abkürzung von Ziffern sollte mit „Z“ erfolgen und nicht im „Ziff.“ – so z.B. bei den Erläuterungen zu § 4 Abs. 1.

Das Zitat des Landesgesetzblattes sollte lauten: „LGBl.“ (z.B. Erläuterungen zu § 9 Abs. 4)

2. Zum Allgemeinen Teil:

Zu 3. (Finanzielle Auswirkungen):

Die Ausführungen im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Gemeinde die Feuerwehr gemäß § 4 Abs. 5 ermächtigt, solche Verfahren, inklusive allfälliger Kostenentscheidungen, selbständig durchzuführen, erscheint unklar.

Dass für die Gemeinden „kaum ein Mehraufwand bzw. Mehrkosten“ zu erwarten sind, müsste näher begründet werden, insbesondere auch, weil neue Regelungen – verbunden mit zusätzlichen Aufgaben – getroffen werden.

3. Zum Besonderen Teil:

Zu § 9:

Die Erläuterungen zu Abs. 1 können nicht als plausible Begründung für die Regelung gewertet werden.

Zu § 10:

Die Erläuterungen im zweiten Satz erscheinen nicht plausibel, da § 15 NÖ BO 2014 anzeigepflichtige Vorhaben behandelt und nicht bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern dies mit § 11 in Einklang zu bringen ist.

Zu § 11:

In den Ausführungen zu Abs. 4 stellt sich die Frage, wo in § 11 Abs. 4 tatsächlich ein derartiges Verbot bestehen soll. Insbesondere erscheint dies z.B. nicht mit den bisher bewilligten Bauten (Brennstofflagerungen in Häusern mit Aufenthaltsräumen) vereinbar.

Zu § 14:

Es stellt sich die Frage, wer die angesprochene Richtlinie erstellt hat.

Nach den Ausführungen in Abs. 2 sollen die Organe der feuerpolizeilichen Beschau berechtigt sein, auch im Anlassfall eine feuerpolizeiliche Beschau durchzuführen. Dem ist jedoch zu widersprechen, da die Behörde eine solche anordnen muss.

Zu § 15:

Die Erläuterungen zu Abs. 7 überzeugen nicht. Insbesondere wäre nach den Grundsätzen des AVG, wenn kein Mangel zu Tage tritt, keine Kosten (Barauslagen) zu verrechnen und Überprüfungskosten von der Behörde zu tragen.

Zu § 37:

Die Erläuterungen zu Abs. 4 erscheinen unklar.

Zu § 54 ff:

Es sollte ein Bezug zu den derzeit geltenden Regelungen angeführt werden.

Zu § 62:

Die Ausführungen zu Abs. 5 sollen wohl richtigerweise zu Abs. 7 erfolgen.

Zu § 65:

Am Anfang wird „§ 61“ zitiert. Dies sollte wohl „§ 65“ lauten.

Zu § 85:

Am Anfang wird „§ 84“ genannt. Es wäre zu überprüfen, ob nicht auf „§ 85“ zu verweisen gewesen wäre.